Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 2 (1895)

Artikel: Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert

Autor: Heinemann, F.

Kapitel: I. Periode: 1181-1481

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Periode: 1181—1481.

1. Abschnitt.

Anfänge der lat. Stadtschule u. der übrigen Schulen; gegenseitiges Verhältnis.

(1181—1430).

Gründung Freiburgs.

Die Zeit des 12. Jahrhunderts war der Gründung einer Stadt auf der Sarine-Hochebene günstig. Ein Vorpostengürtel klösterlicher Anlagen hatte zum Schutze christlicher Civilisation das wälderreiche Hochplateau des Uechtlandes durchzogen. Die Cluniacenser Abtei Peterlingen war bereits in voller Entwicklung, als 1137 unter der Gunst der Herren von Vuippens das Praemonstratenserkloster von Marsens[1]) entstand. Ein Jahr später gründete Wilhelm von der Glane das Cisterzienserkloster Altenryf.[2]) Nachdem diese kulturellen Stützpunkte gegeben waren, trat der Zähringerherzog Berchtold IV. an die Ausführung seiner Idee, zur Sicherung seiner Dynastie gegenüber jenseitigen Rivalen ein militärisch gefestigtes Grenzbollwerk zu schaffen, das in der Tat auch die Scheide romanischer und deutscher Zunge blieb.

Auf der steilabstürzenden Landzunge, umzogen von den schäumenden Saanefluten, erhoben sich ums Jahr 1176 die ersten Gebilde des herzoglichen Lieblingsplanes.

Äußeres Bild der Stadt.

Freiburg hat mit den meisten Städten das äußere Bild der Entwicklung gemein: um den gefestigten Punkt einer Burg, um das geheiligte Asyl einer kirchlichen Anlage ziehen sich die zer-

[1]) auch genannt Humilmont (humble mont).

[2]) Lat. alta ripa.

streuten Landbewohner zusammen, als um eine Schutz und Vorrechte bietende Gründung. Während das Weichbild der Stadt, mit wenigen Ausnahmen, aus feuergefährlichen Holzbauten sich zusammensetzte, war die junge Pflanzung bereits im 13. Jahrhundert von einem Mauergürtel umzogen, dessen Knotenpunkte wachenbesetzte Ausschau- und Verteidigungstürme bildeten. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wichen die hölzernen Häuser steinernen Anlagen, während gleichzeitig auch die Bepflasterung der Straßen und die Ziegelbedachung ernstlich durchgeführt wurden.

Erste Organisation und Gesetzgebung.

Die Gründungsurkunde, Handfeste genannt, schrieb gleichsam als Taufschein Freiburgs der jungen Bürgerschaft das Bekenntnis des künftigen, kulturellen Lebens vor. [1]) Während an die ersten Ansiedler Grund und Boden mit freigebiger Hand verteilt und ihnen das Bürgerrecht ohne Umschweife zuerkannt wurde[2]), regelte alsbald ein gesetzgebender Geist die weitere Entwicklung. Der Sohn trat erst mit dem Ableben des Vaters in die Bürgerrechte ein; es ist daher die Aufnahme als Bürger eine ganz persönliche; der Abkömmling wurde auf seinen eigenen Namen hin aufgenommen und mit der Formel: „N., Sohn des verstorbenen Bürgers N.," in die Bürgerrodel eingetragen. Sobald aber die Nachfrage das Bedürfnis des Angebotes überstieg und die junge Gemeinde zum Fortbestande sich kräftig genug fühlte, änderte sich das bisherige Verhältnis. Die Aufnahme erfolgte in feierlichem Akte, nachdem der Bewerber sich nicht nur mehr als Bewohner des Thalgrundes, sondern auch als Inhaber eines Grundbesitzes ausgewiesen.

Daher treten die ersten Insaßen der Kolonie uns in zwei Gruppen entgegen: als eigentliche Bürger, die durch Erfüllung

---

[1]) v. Lehr: a. a. O.

[2]) Mit diesen ersten bedingungslosen Aufnahmen scheint höchstens die Forderung verbunden, der Bürgerschaft ein Weingelage zu spenden; wenigstens läßt Art. 103 der Handfeste darauf schließen, indem sie für die Folgezeit von dieser Uebung entbindet.

Soweit unsere Angaben (die, ohne auf eine erschöpfende Darstellung Anspruch zu erheben, den damaligen Verfassungsgeist zum Ausdrucke bringen sollen) über den Inhalt der Handfeste hinaus gehen, sind sie dem allerdings nicht immer auf die Quelle kontrollierbaren literarischen Nachlasse Fontaine's entnommen. (Notice sur la nature et l'origine de la Bourgeoisie de Fribourg S. 4 u. ff.; Tome prél., Coll. diplom., I.—IV. K. Bibl.).

obiger Bedingung Aufnahme und Nutznießung sämmtlicher Privilegien gefunden und zugleich vertragsmäßig an die Stadt und Bürgerdienste gebunden sind und zweitens als freie Bewohner, einfache Hintersäßige, die den allgemeinen Landesschutz genießen und am Gemeindeleben teilnehmen, jedoch nicht die moralische Stütze des eigentlichen Bürgerrechtes zur Seite haben.

Über das numerische Stärkeverhältnis der beiden Gruppen lassen sich für die ersten Zeiten keine sichere Angaben ermitteln.[1]) Das eigene innere Interesse der Bürgerschaft legte das Bestreben nahe, den Bestand der Einwohnerschaft im Gleichgewicht zu halten; Lücken, die durch Todesfall, Insolvenzerklärung, oder durch Ausschluß und Entziehung des Bürgerrechtes auf Grund eines Verbrechens hin, gerissen wurden, suchte man durch Aufnahme von Jünglingen auszufüllen und so die Zahl der Kriegspflichtigen auf dem Effektivbestande zu erhalten. Diese Neuaufnahmen schöpfte man in erster Linie aus der Zahl der bisherigen Hintersäßigen, besonders jener, die durch persönliche Verdienste u. s. w. der Kandidatur würdig erschienen. In der Folge ward durch nähere Bestimmungen die Bürgerrechtserteilung erschwert. So wurde im Jahre 1555 beschlossen, nur noch solche zu Bürgern zuzulassen, die seit 5 Jahren in der Stadt gewohnt; 1585 wurde zehnjährige Ansäßigkeit verlangt.[2]) Auch die Geldansätze zum Kaufe des Bürgerrechtes wurden im Laufe der Zeit erhöht, wobei allerdings der Wechsel des Münzwertes in Anschlag zu bringen ist; so war die ursprüngliche Taxen-

---

[1]) Durch folgende Angaben aus späterer Zeit dürften für eine annähernde Schätzung der Bevölkerung im alten Freiburg Ausgangspunkte geboten werden. 1404 zählte die gesammte Gemeindeversammlung 950 Köpfe (Bürger und Ansäßige zusammengerechnet), während 1415 der Effektivbestand der Stadtgarnison (kriegspflichtige Bürger und Ansäßige), von Kanzler Petermann Cudrifin auf 250 Bürger und 309 Ansäßige, zusammen auf 559 Mann angegeben wird. (Fontaine, a. a. O. S. 8).

Nach den Auszugslisten der Krieger für die Murtnerschlacht zogen über 900 Mann aus der Stadt ins Feld.

1448 zählte das Quartier Burg 1757 Seelen; 1444 das Quartier Au 1010, nämlich 325 Männer, 360 Frauen, 325 Kinder. Bei Hinzurechnung der zwei weitern Quartiere mag somit um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Freiburgs sich auf 5-6000 belaufen haben.

[2]) Fontaine, a. a. O.

höhe von 6 Schillingen ums Jahr 1443 auf 22 Schillinge ($5^1/_2$ Batzen) und 130 Jahre später auf das 6fache (30 Batzen) angewachsen. Der ordentliche Bürger war zufolge seiner Residenzpflicht an die Stadtwache gebunden. Im Falle der Abwesenheit mußte er für Stellvertretung durch einen freien Mann sorgen oder eine Taxe von 5 Schillingen entrichten. Der Besuch der Stadtgemeinde-Versammlungen war seit 1336 für beide Einwohnergruppen obligatorisch; Nachlässigkeit und Nichtbesuch wurden mit 5 Schillingen Bußgeld und 8 Tagen Verbannung geahndet.

Die Aufnahme von Bastarden fand keine weiteren Hindernisse; illegitime Sprößlinge fanden ihre Eintragungen unter der Bezeichnung: filii nutriti, alumni, oft schlechthin unter filii. War der Vater des Kindes ermittelt und gehörte dieser dem Adel an, so ging der Titel des letztern ohne Schwierigkeiten auf dasselbe über. [1])

Erste schulgesch. Spuren.

Mit der Gründung der Zähringerstadt beginnen auch die ersten urkundlich greifbaren Schulnotizen uns zuzufließen. Wenn auch das Original der städtischen Gründungsurkunde nicht auf uns gekommen, so zeigt doch dessen bestätigte Abschrift vom Jahre 1249, daß der Gründer der Stadt, neben andern Privilegien, auch die Selbstwahl des Schulmeisters den Bürgern zugestanden. Die Handfeste setzt den Schullehrer an die erste Stelle unter den niederen Beamten der jungen Stadt. „Schuolmeister, sigristen, torwarten und weible süln die burger von in selben welen und süln dez den herren nüt ane sehen, und setzen und entsetzen und was sie geordenent hie mit, daz sol der herre niemer gebrechen, und niemer gewandelen.“ [2])

Darnach blieb es der Bürgerschaft zugleich überlassen, den ohne Zuthun der Zäringerherzöge gewählten Schulmeister jeweilen nach eigenem Belieben wieder abzuberufen.

---

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Lehr a. a. O. S. 43 und 44; der lateinische Grundtext lautet: «*Scolasticum* vero, Matricularium, Janitores et Preconem per se, nullo ad nos respectu habito, eligent, instituent et destituent et quidquid super his ordinaverint, id ratum tenemus et debemus inviolabiliter observare.»

Es ist denn auch ein ehrenwertes Zeugnis für die kaum entstandene Pflanzung, daß sie dies Privilegium zu würdigen und alsbald zu benutzen verstand; denn schon im Jahre 1181 eröffnet ein Haymo, magister friburgi die urkundlich bestimmte Reihe der freiburgischen Schullehrer.[1])

Damit ist der Grundstein der städtischen Lateinschule gelegt, die uns im spätern Verlaufe der Darstellung hauptsächlich beschäftigen wird. In den Urkunden „grand'escole" genannt, bezeichnen wir sie kurzweg mit „städtische Lateinschule", einerseits zufolge des Lehrprogrammes, anderseits wegen ihres offiziellen Charakters gegenüber den privaten Nebenschulen.

Diese erste Erwähnung einer freiburgischen Stadtschule geht jener Berns um 60 Jahre voraus, dessen Schule doch zu den ältesten, nicht bloß der Schweiz, sondern auch Deutschlands gezählt wird[2]); noch in erhöhtem Maße gilt dies somit auch für Freiburg.

Die Pflanzung dieser Schule war in Freiburg der Ausfluß bürgerlichen Bestrebens, mithin eine bürgerlich-weltliche Einrichtung gegenüber geistlichen Dom- oder Stiftsschulen, wie andere Städte, z. B. Basel, Zürich u. a. m. sie aufweisen. Diesen gegenüber steht Freiburg mit Bern auf gleichem Boden: hier wie dort machten die Bürger von ihrem verbrieften Rechte Gebrauch, ohne, wie andere Bürgerschaften, den Kampf mit irgend einer kirchlichen Lehranstalt aufnehmen zu müssen; es fehlt somit der freiburgischen Schule ein Merkmal, womit die damaligen Stadtschulen bisher im allgemeinen charakterisiert worden sind: „Die Geschichte der alten deutschen Stadtschulen enthält bemerkenswerte Züge von der Schärfe des Kampfes um die Schule zwischen Kirche und Stadtverwaltung. In vielen Fällen wurde die Entscheidung in die Hände des Landesfürsten oder des Papstes gelegt." [3]) Daß jedoch solche in einzelnen Fällen nachgewiesene Concurrenz-

---

[1]) Arch. de Haut. T. des montagnes. (F. St. A.) Darnach funktioniert der ersterwähnte freib. Schulmeister mit Priester Ulrich als Zeuge eines zu Freiburg abgeschlossenen Rechtsvertrages (Mitteilung der Urkunde im Soloth. Wochenblatt. Bd. XX, fol. 603,)

[2]) Fluri: S. 7.

[3]) Fischer: I, S. 5.

schärfen nicht auf den allgemeinen prinzipiellen Standpunkt eines Widerstreites zwischen der Kirche und den damals auftretenden weltlichen Lehrinstituten gesetzt werden dürfen, weist Paulsen nach. „Man hat nicht selten in ihnen (den Stadt- oder Ratschulen) den Anfang eines der Kirche entfremdeten, ihr feindlichen säkularen Schulwesens erblickt. Das ist Sinnestäuschung, verursacht durch das Vorurteil, daß die Kirche, wie es in der Neuzeit allerdings vorgekommen, widerstrebende liberale Bürgerschaften durch äußere Gewalt regiert habe. Im Mittelalter war es überall selbstverständlich, daß aller Unterricht von der Kirche ausgehe und alle Schulen kirchliche Einrichtungen seien..... Wenn gegen die Entstehung solcher selbständiger städtischen Schulen von den Vorstehern der Dom- oder Stiftsschulen derselben Stadt Widerstand geleistet worden ist..., so ist doch die Bedeutung solcher Conflikte eine rein äußerliche und lokale.[1])"

Da die Nachfolger Haymo's gegenüber den allmählich auftauchenden Privat- und Nebenschulen als städtisch-officielle Beamte erscheinen, läßt sich im allgemeinen der Entwicklungsgang der Stadt- oder Lateinschule (wie sie später heißt) von den ersten Anfängen bis zum Grenzpunkte vorliegender Arbeit hinab verfolgen; allerdings nicht mit der wünschenswerten klaren Abgrenzung und Ausscheidung, welche durch lückenhafte und knappe Überlieferung teils erschwert, teils zeitweise unmöglich wird. Aus demselben Grunde muß die Zuteilung des Lehrpersonals zu dieser oder jener Schulgattung eine oft unentschiedene bleiben oder versuchsweise geschehen, namentlich in späterer Zeit, wo nicht mehr ein Schulmeister Träger des Namens ist, sondern neben der Lateinschule und den übrigen Privatanstalten noch anerkannte Lehrer der deutschen Schule auftreten.

Das Schulleben im 13. Jahrhundert.

Nachdem der Besitzstand der ersten Schuleinrichtung in Freiburg belegt ist, schweigen die Quellen über 40 Jahre lang. Daß von dieser Lücke der Ueberlieferung nicht zugleich auf das Fehlen eines Schulvorstehers oder auf das Aufhören des nachgewiesenen Schulanfanges überhaupt geschlossen werden darf, zeigt eine dürftige Mel-

---

[1]) Paulsen; S. 13. Vergl. darüber auch Stöckl: Lehrb. d. Pädag. S. 158, der sich in ähnlichem Sinne äußert.

dung im Freib. Staatsarchiv vom 21. Aug. 1222, wonach die Entlassung des Schulmeisters angeordnet, aber auf dessen Bitte hin ihm bewilligt wird, die Fronfastenzeit noch ganz auszudienen. Diese an sich geringfügige Nachricht zeigt uns die erstmalige bekannte Anwendung des städtischen Privilegiums, den Schullehrer zu entsetzen; zugleich überbrückt sie zum Teil den vieljährigen Ausfall der Schulnachrichten, da kein Grund zur Annahme vorliegt, daß das Jahr 1222 zugleich Anstellungs- und Absetzungstermin des Schulmeisters gewesen.

Drei Jahre später amtet ein Magister Petrus[1]) als Zeuge und Ausfertiger eines Aktenstückes bezüglich des Friedhofes von Villars, wohl in der Eigenschaft als Notar, ein dem mittelalterlichen Schullehrer bekanntlich häufig zufallendes Amt. Von 1259—63 findet sich ein « Walterus, scolasticus friburgensis »[2]), der die Reihe der für das 13. Jahrhundert bekannten freiburgischen Schullehrer schließt.

Ueber Besoldungsverhältnisse, Stoff und Methode des Unterrichtes lassen uns die örtlichen Quellen für das 13. Jahrhundert in Unkenntnis. Die Erwartungen dürften auch nicht hoch zu spannen sein angesichts der jungen Gründung, wie auch der damaligen städtischen Schulverhältnisse überhaupt, denn die an Stelle der verfallenden Dom- und Stifsschulen tretenden städtischen Institute sahen in ihren Anfängen sehr dürftig aus. „Diese Schulen glichen den untern Abteilungen der Stiftsschulen. Gewöhnlich wurde nur Religionslehre, Grammatik und in der Regel des Kirchendienstes wegen, zu dem die Schüler herangezogen wurden, auch Musik gelehrt. Sobald der Schüler lesen konnte, mußte er sich die zehn Gebote, das Vaterunser und den apostolischen Glauben in lateinischer Sprache einüben, auch Gesänge auswendig lernen, welche bei Begräbnissen, Hochzeiten und andern Festlichkeiten gesungen wurden.[3]“) Der Plan Karls des Großen hatte als Lehrfächer der Privatschulen Lesen und Schreiben, Unterricht der latein. Grammatik, Psalmeneinübung, Gesang und Arithmetik vorgeschrieben.

---

[1]) Archives de Hauterive T. B. V. 1. Reg. p. fol. 86 (F. St. A.).

[2]) (F. St. A.) Nobiliare Altaripium, pars II. pag. 54.

[3]) Schumann a. a. O. I. 107.

Abgesehen von letzterm Schulfach mag auch die Freiburger Stadtschule des 13. Jahrhunderts auf diese relative Idealhöhe Anspruch machen; jedenfalls waren in Anlehnung an die damals allgemein üblichen Lehrmittel auch in Freiburg u. a. die lateinische Grammatik des Donat oder des Priscianus und als Uebungsmittel die Distichen des Cato in Gebrauch. Erst um 1400 werden diese Unterrichtsmittel für Freiburg im Einzelnen erwähnt, ohne jedoch dem Zusammenhang zufolge, einen Rückschluß auf das 13. und 14. Jahrhundert auszuschließen. Wie in den damaligen Stadtschulen überhaupt wird also Latein den Mittelpunkt der Schule gebildet haben; die Methode des Unterrichts selbst unterschied sich wohl kaum von der in den geistlichen Schulen angewendeten.

Beziehungen der Schule nach Außen.

Für die gewöhnlichen Bildungsbedürfnisse jener Zeit mag die freiburgische Stadtschule genügende Befriedigung geboten haben; wer dagegen nach höherer Bildung begehrte, mußte sich nach einer vollkommeneren Unterrichtsanstalt umsehen, etwa nach einer Dom- und Klosterschule oder es blieb ihm übrig, durch privaten Unterricht sich weiterzubilden. Da die Schwesterstadt Bern selbst das nämliche oder noch erhöhte [1]) Bedürfnisse empfand, auswärts das Mangelnde zu suchen, so lag für beide Solothurn mit seiner Stifts- und lat. Oberschule zunächst am Wege. So wird schon im Jahre 1208, abgesehen von Vertretern Berns, in einem Streitfalle der solothurnischen Lehrerschaft auch ein Freiburger Scolar namens Konrad angeführt. [2]) Fiala zieht den begründeten Schluß, daß es sich dabei um erwachsene Jünglinge der höhern solothurnischen Lateinschule handeln müsse. Zogen somit Freiburger Scolaren zur Solothurner Schule, so erscheint auch möglich, daß solothurnische Magister und Scolasten als Vorsteher der Stadtschule nach Freiburg kamen. Dadurch würde auch in einfachster Weise die erwähnte Bezeichnung „Scholasticus" für Freiburg gerechtfertigt. [3]) Bestimmte Belege haben wir für eine solche

---

[1]) Berns erste urkundl. belegte Stadtschuleinrichtung beginnt erst mit dem Jahre 1240, was allerdings einen Schulbeginn vor diesem Jahre nicht ausschließt. Vergl. Fluri: a. a. O. S. 7.

[2]) Fiala, a. a. O. I, 17.

[3]) Uebrigens läßt die Bezeichnung „Scolasticus" nicht notwendig auf einen „Schulvorsteher" gegenüber ihm unterstellten Mitdocenten und Gehülfen

Wechselbeziehung des Lehrpersonals zwischen Solothurn und Freiburg nicht; es ist auch unwahrscheinlich, daß der 1225 in Freiburg tätige Magister Petrus identisch sei mit einem Magister Petrus der Solothurner Schule, welcher erst 1244 Kleriker und 1251 Magister der Schule von Solothurn wird und bis 1281 lebt.[1]) Wohl aber sind solche Beziehungen der Berner und Freiburger Lehrerschaft nachgewiesen. Der dritte namhaft gemachte Vorsteher der bernischen Stadtschule ist ein Laie aus Freiburg und wird im Jahre 1308 ausdrücklich Magister Ulricus, rector scolarum « de friburgo scolasticus » genannt.[2])

Die freib. Schule im 14. Jahrhundert.

Im 14. Jahrhundert ist das freiburgische Schulleben mit der sonstigen verhältnißmäßig raschen Culturentwicklung nicht in gleichem Maße vorangeschritten. Die verschiedensten Ursachen legten bisher und auch in dem zunächst zu behandelnden Zeitabschnitte dem lebhaften Entfalten und Vorschreiten des erzieherischen und wissenschaftlichen Gedankens den Hemmschuh unter. Das Auge und Interesse der Behörde, wie auch der Bevölkerung, war mit Vorliebe der mächtig aufblühenden Industrie zugewendet. Man hielt in erster Linie darauf, tüchtige Färber und Tuchwirker in den freiburgischen Mauern zu bergen. Vermochten sodann die Verwickelung in unheilvolle Kriege und Feldzüge die blühende Industrie allmählich zu schwächen, so müssen diese ungünstigen Einflüsse für das erst keimende Schulleben um so folgenschwerer erscheinen. Endlich schlugen ihm die Pestzeiten und Sterbensläufe, diese gespenstigen Schrecken des Mittelalters, wiederholt schwächende Wunden. Trotz dieser genannten ungünstigen Umstände weisen die wenigen überkommenen Einzelberichte gegenüber dem bisherigen auf einen Fortschritt hin, der Freiburg erlaubt, sich in die erste Reihe jener mittelalterlichen, meist besser situierten und stärker bevölkerten Städte zu stellen, die sich nicht zum Voraus der Vorteile einer höhern Domschule oder spätern Universität rühmen konnten.

---

schließen. Noch im 13. Jahrhundert findet dieser Name auf einfache Schullehrer Anwendung; so wohl auch in Freiburg, für welches in dieser Zeit noch kein mehrgliedriges Lehrpersonal vorauszusehen.

[1]) Fiala l. c. I, 18.

[2]) Fluri a. a. O. S. 8.

Vorerst führen seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Schulvorstände die neue Bezeichnung: Schulrectoren. Die allgemeine Schulgeschichte zeigt, daß diese Titulatur nicht in jedem Falle auf eine höhere Stellung des Schulmeisters, wie: Vorsteherschaft und dergl. schließen läßt; ebensowenig auf das Vorhandensein mehrerer Schulanstalten am gleichen Orte, da auch oft die Schulvorsteher einer einschuligen Stadt so bezeichnet werden, wie z. B. in Bern. Uebrigens ist rector scolarum die wörtliche Uebersetzung von „Schulmeyster" [1]). Als Beispiel des untermischten Gebrauches von rector scolarum, schuolmeyster und doctor puerorum ist u. a, auch Solothurn vorzuführen. [2])

Der oben [3]) erwähnte nachmalige Magister Ulrich führte im Jahre 1306 zu Freiburg den Namen: rector scolarum [4]); auch der zweite bekannte Schullehrer des 14. Jahrhunderts, der Freiburger Bürger Jacques Aygro ist mit diesem Titel geschmückt. Die nähere Bedeutung dieses Umtausches der bisherigen Bezeichnung ist für Freiburg speciell bei der Knappheit der Nachrichten nicht aufgehellt; von Hilfslehrern in der einen und gleichen Schule verlautete bisher nichts: erst im Jahre 1394 treffen wir neben obgenanntem Rector Jacques Aygro einen gleichzeitigen Magister Symon(is) verzeichnet. [5]) Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der staatlich anerkannten Stellung des Stadtschulvorstehers gegenüber den auftauchenden Privat- und Nebenschulen Ausdruck gegeben werden sollte. Eine solche Privatschule wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts vom Guardian des Franziskanerklosters eröffnet; da deren Unterricht in französischer Sprache erteilt wurde, haben wir in derselben die erste bekannte französische Schule Freiburgs zu erblicken.[6] Die Franziskaner kamen durch diese Grün-

Verhältnis der Neben und Geheimschulen zur Stadtschule

[1]) v. Tiefenbach: Glossar, latino-germ. med. et inf. latinitatis.

[2]) Fiala a. a. O. I, 26.

[3]) Nach Fluri a. a. O. S. 9 ist Meister Ulrich ein Laie. 1317 (Dez. 20) ist er bereits gestorben; denn an diesem Tage verzichtet seine Witwe (Adelheidis, uxor quondam magistri Uolrici scolastici Bernensis) auf ein Leibgeding zu Gunsten ihrer beiden Töchter. Seine Jahrzeit fällt auf den ersten Februar.

[4]) (F. St. A.) Titres des fonds pies No 115, März 1306.

[5]) v. libre de Bourgeoisie 4, reg. fol. 46, 1394. (F. St. A.)

[6] v. Daguet: Annal. scol. frib., Educateur 19. Bd., 266; ferner S. R., Nr. 202, F. St. A.

dung offenbar einem von der Bürgerschaft tief empfundenen Bedürfnisse entgegen. Sodann läßt die Erwähnung eines „schulerhus" in der Nähe des Augustinerklosters in der Au auf eine dritte Schule in Freiburg schließen. [1])

Das Auftreten der Privat- und Winkelschulen in der allgemeinen Schulgeschichte überhaupt bedeutet ein Streben nach Verallgemeinerung des Schulunterrichtes; es ist der volkstümliche frische Luftzug des aufblühenden Städtelebens, der Kunst und Wissenschaft aus dem frühern, begrenzten Kreise hinausträgt und an weitere Volksschichten abgibt; mit dieser Bewegung hängt das gleichzeitig vordringende Bestreben zusammen, die früher geistliche Schulleitung an Laien (mit Vorliebe an unverheiratete) abzutreten. Nachdem das Bürgertum als eigener Stand neben Adel und Geistlichkeit getreten war, fühlte es auch das erhöhte Bedürfnis, die Kinder mit Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf erziehen und unterrichten zu lassen. Taten dies schon die auch Latein-Unterricht pflegenden Stadtschulen, so waren doch die Neben- und Privatschulen ganz besonders auf allgemein bürgerliche Bedürfnisse zugeschnitten. Sie können als die eigentlichen Volksschulen des ausgehenden Mittelalters gelten. Lese- und Schreibunterricht in der Muttersprache bilden die wichtigsten Lehrfächer, so daß solche Institute vielerorts auch „Briefschulen, Schreibschulen" genannt wurden. An der Hand ehrwürdiger Pergamentbriefe, alter Kaufverträge und dergl. lernten die Kinder buchstabieren und endlich lesen. Da und dort mag sodann auch Gesang und Arithmetik hinzugekommen sein.

Hiemit erklärt sich auch für unser Untersuchungsgebiet die Tatsache, daß diese Privatschulen im Laufe kurzer Zeit so festen Boden faßten: eben weil sie dem volkstümlichen Idiome näher lagen und mehr praktischen Zielen Rechnung trugen; daher denn auch der zähe Widerstand gegenüber den spätern, nur teilweise erfolgreichen Bemühungen des Staates, die der französischen Sprache Vorschub leistenden freib. Privatschulen zu Gunsten des Deutschtums auszurotten. Im Vergleiche zur officiellen lateinischen Stadtschule, als einem später auf die Universität überleitenden und vor-

---

[1]) F. St. A.) Acte Fülistorf, V. 12, fol. 125 verso.

bereitenden Institute, erscheinen diese Winkelschulen somit als ein Anfang von Primarschulen. Der Unterschied der beiden Unterrichtsgruppen spiegelt sich, abgesehen von dem Lehrumfange und dem Lehrinhalte, namentlich in der Haltung der Behörde wieder, derzufolge vielerorts, so auch in Bern [1]) zwischen den Schülern, d. h. den Insaßen der Stadtschule und den Lehrkindern, d. h. den Besuchern der Privatschulen in der officiellen Kanzleisprache des Rates unterschieden werden mußte. Die einzige Gunstbezeugung des Rates gegenüber diesen von privaten Lehrern, auch von „Lehrfrauen" oder „Lehrgotten" geleiteten Winkelschulen besteht in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Billigung. In Freiburg wurde zeitweilig sogar diese streitig gemacht, wie wir sehen werden; wohl kaum ein zweites Beispiel dürfte so gut nachweisen, wie stark diese Schulen im Volke wurzelten. Daß die mit Mühe von dem gestrengen Rate geduldeten Winkelschulen sich keiner Unterstützung aus der Staatskasse erfreuten, versteht sich von selbst. Die Besoldung der Winkelschullehrer war Sache der Privaten und wurde durch eine Steuerauflage auf die Schulkinder in Form eines Schulgeldes oder einer Naturalverabreichung gedeckt. So mußte sich in den ersten Jahrhunderten allerdings auch der Lehrer der Stadtschule, von Gratification, Wohnungsentschädigung aus der Staatskasse abgesehen, bezahlt machen; allein der Unterschied bestand darin, daß der Stadtschullehrer kraft der Behörde und auf Grund des mit dem Rat eingegangenen Contraktes das Lehrgeld forderte, während der private Schullehrer diesen Rechtsschutz nicht genoß, lediglich auf Ehrlichkeit und guten Sinn des Publikums angewiesen war, und wohl auch oft das finanzielle Opfer wurde.

15. Jahrhundert; Characteristik der Schule.

Seit dem 15. Jahrhundert ermöglichten die reichlicher fließenden Angaben eine zusammenhängendere und übersichtlichere Darstellung. Sind wir auch über das innere Schulleben nicht im gleichen Maße, wie über die Lehrer und ihre Gehälter unterrichtet, so deuten gleichwohl verschiedene Anzeichen auf ein regeres Schulleben, ebenso auch auf wachsendes Interesse des Staates gegenüber der Stadtschule, für die meistens fremde Schullehrer gewonnen werden. Wie nur wenige Städte darf sich Freiburg eines verhältnismäßig frühen, tatkräftigen Mitwirkens der weltlichen Behörde

[1]) Fluri a. a. O. S. 23.

auf dem Schulgebiete rühmen. Die gnädigen Herren des Rates griffen in Freiburg unterstützend zur Förderung der Stadtschule ein. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert tat die Behörde im allgemeinen schon viel, wenn sie das Schullokal und dem Lehrer freie Wohnung anbot; von fester Jahresbesoldung gleich andern Staatsbeamten, von officiellen Bestimmungen über Lehrumfang und dergl. liegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert nur vereinzelte Berichte vor. Freiburg ging in Regelung dieser Verhältnisse vielen Städten voran. Anstelle der früher unbestimmt gelassenen Besoldungsverhältnisse treten in Freiburg bereits seit 1400 fixierte, wenngleich zeitlich wandelbare Geldansätze auf; ebenso verzeichnen die Staatsrechnungen wiederholt Auslagen für Instandhaltung der Schullokale, für Beschaffung von Schulgeräten u. dergl. Die Vorsteher der Stadtschule führen den Namen „Schulrectoren" weiter, ihnen stehen nun aber verbürgte Unter- oder Hilfslehrer (Provisores) zur Seite; über das Verhältnis beider erhalten wir einläßlichere Aufschlüsse. Sodann tauchten in diesem Jahrhundert die ersten deutschen Schullehrer in Freiburg auf, deren Unterricht vorerst nur geduldet wurde, später aber um so regerer Förderung sich erfreute. Endlich setzen, vielleicht mit dem Erscheinen der ersten bekannten deutschen Lehrer zusammenhängend, die Festspiele und Schulkommödien hier ein. — Ein wunder Punkt für diese wie auch die Folgezeit ist der rasche Wechsel des Lehrpersonals. Es wirkt bemühend zu sehen, wie wenige einheimische Kräfte sich dem Lehrfache hingaben, und wie die mit Mühe gewonnenen Fremden zum Schaden der Schule wieder verschwinden.

Inhalt und Form des offic. und privaten Unterrichts.

Die ältesten freiburgischen Schulverordnungen, soweit sie uns schriftlich überkommen sind, datieren aus dem Jahre 1425.

In der einen schrieb der Rat bezüglich des Unterrichtes vor, daß die Palette (das lateinische A B C), dann die 7 Bußpsalmen, endlich les pars,[1]) Grammatik und Logik als Umfang des Stadtschulunterrichtes gelten sollen; jede andere Unterweisung außerhalb dieser Lehranstalt habe sich auf die Mitteilung elementarer Lese- und

[1]) Nach Paulsen a. a. O., S. 24 sind unter „pars" oder „partes" die Abteilungen des Latein-Unterrichtes (Formenlehre, Syntax, Logik) zu verstehen.

Schreibkenntnisse zu beschränken.[1]) Wenige Monate später zog ein zweiter Ratserlaß die Schranken noch enger. Wahrscheinlich um die Schülerzahl der großen Schule (grand escole) zu erhöhen, verlangte der Rat, daß jedem Privatunterrichte der Besuch dieser Stadtschule voranzugehen habe. Nachher sollte den Eltern unbenommen bleiben, den Kindern privaten Unterricht zukommen zu lassen. Als weiterer Lehrstoff dieser großen Schule (Stadtschule) werden dann noch die Distichen Catos (les catons) genannt.[2]) Der erwähnte, für später zugestandene Privatunterricht, muß sich also auf die Unterweisung in welscher resp. deutscher Sprache beziehen, sonst bliebe jene Verfügung unverstanden und müßte zur Annahme führen, dem vorangeschrittenen Lateinunterricht (z. B. Lectüre Catos) hätte eine nachträgliche private elementare Latein-Unterweisung gefolgt. Die Spitze der Verfügung war somit gegen die Privatschulen gerichtet. Anlaß zum Einschreiten boten diese selbst, indem sie den ursprünglich gezogenen Umfang der Lese- und Schreibelehre überschritten und sich auf elementaren Lateinunterricht, Logik und Dialektik ausgedehnt hatten. Dadurch kreuzten sie die Lehrkreise der officiellen Stadtschule, entzogen ihr jedenfalls Schüler und führten dadurch für den Lehrer der Stadtschule einen Abzug des Schulgeldes herbei. Solche Umstände mochten dem freiburgischen Rate unangenehm werden, der die lat. Stadtschule in Blüte sehen wollte und anderseits bei den jeweiligen Verträgen mit dem Stadtschullehrer sich darauf steifte, daß derselbe das Monopol des offiziellen Unterrichts besitze, und sich somit durch das Schulgeld gut stellen werde. Zur Erklärung obiger Verfügung ist schon auf Waldenser oder Judenschulen verwiesen worden. Die ganze Haltung der Behörde auch in der Folgezeit bestärkt unsere Annahme, wonach sämtliche Privat- und Winkelschulen (Kloster-Juden und Waldenserschulen inbegriffen) als im Gegensatz zur offiziellen Stadtschule stehend, von dieser Verfügung berührt wurden.

Der Rat empfand denn auch keine Bedenken über die methodische Sünde, den Kindern den Lese- und Schreibe-Unterricht

---

[1]) F. St. A. I. collect. des lois Nr. 326 f. 95 vom 15. Febr. 1425. Urkunde abgedruckt in R. D., VII, S. 173.

[2]) F. St A. I collect. des lois No. 335 f. 98 v. 14. Aug. 1425, mitgeteilt in R. D. VII, S 181.

in der Muttersprache vorzuenthalten, beziehungsweise dem Lateinunterricht nachzusetzen. Er erachtete es für genügend, wenn die offizielle Stadtschule lebensfähig blieb, war ja ihr Lehrplan so eingerichtet, daß ein Teil der Schüler als künftige Diener der Kirche oder des Staates auf höhere Anstalten abging; den übrigen war es nach Austritt aus der Stadtschule freigestellt, in Privatstunden die vernachläßigte oder doch zurückgehaltene Ausbildung in der Muttersprache nachzuholen. Von diesem Standpunkte aus begreift sich auch das Bedürfnis der Bevölkerung, die verpönten Winkelschulen fortzuführen als Anstalten eines volkstümlichen Unterrichtes. Die Abneigung des Volkes gegen die lateinische Sprache der Kanzlei und des Gerichtes mag auch das ihrige zu diesem Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Lateinschule beigetragen haben.

Der Inhalt der vorgeführten Verordnung ermöglicht uns, in Anlehnung an die bekannte allgemeine Unterrichtsweise jener Zeit, ein Bild vom innern Wesen und dem methodischen Lehrgang der freiburgischen Stadtschule zu entwerfen.

Im 15. Jahrhundert fiel die Pflege des Lateinunterrichtes den städtischen Lateinschulen in erhöhtem Maße zu; fingen ja die Universitäten in ihrem weitern Entwicklungsgange an, die lateinische Grammatik aus ihrem Lehrkreise auszumerzen und sie der untern Lehrsphäre zuzuweisen. Dem Eintritt in eine solche städtische Lehranstalt ging sonst in der Regel ein zweijähriger Leselehrkurs voraus, indem neben den Anfangsgründen der Muttersprache bereits mechanische und mehr gedankenlose Latein-Einübungen durchgenommen wurden. In Freiburg trat man (laut obiger Schulverordnung) unvermittelt in die Stadtschule, es mochte das im 7. oder 8. Altersjahre geschehen. Diese Abweichung legt umsomehr die Vermutung nahe, daß die große Stadtschule, wenn auch weniger äußerlich und formell, doch dem Lehrplane zufolge, in zwei Abteilungen gespalten war: in eine untere und eine höhere Latein-Lehrstufe. Erstere bot den Bürgersöhnen, die infolge Ratsverfügung zuerst die Stadtschule zu passieren hatten, einen gewissen Grad von Bildung.[1]) Den höher strebenden Schülern diente die gleiche Ab-

Abteilung der Stadtschule.

[1]) Eine große Uebereinstimmung mit diesen Verhältnissen weist auch die bernische Schulgeschichte auf. Hier wie dort sind die volkstümlichen Privatschulen nicht als Vorbereitungsanstalten auf die offizielle Stadtschule aufzufassen

teilung als Vorkurs für den Unterricht in der Logik und Dialektik, welcher auf die Universität überleitete. Nur ein verhältnismäßig kleiner und besonders begünstigter Teil der Schüler wird die zweite Lehrstufe erklommen haben; die andern Stadtkinder waren gezwungen, in den Winkel- und Privatschulen die weitern notwendigsten Kenntnisse zur Ausbildung sich anzueignen; viele oder die meisten endlich werden ohne jedweden Unterricht aufgewachsen sein.

Charakter des lat. Stadtschul-Unterrichtes.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes in der Stadtschule wurde also auf die lateinische Sprache verlegt, deren Kenntnis für Kirchen- und Staatsdienst, wie auch für den internationalen Verkehr von größter Bedeutung war. Die Anfangsgründe des lateinischen Unterrichtes bestanden vorerst darin, daß das A B C (Abecedarius-Fibel, wonach die jungen Schüler, wie noch heute Abecedari, A B C Schützen, genannt wurden) durch Vorschreiben und lautes Nachlesen dem Gedächtnisse eingeprägt wurde; es folgen dann mechanische Einübungen des Psalmentextes, der Kirchen-Hymnen, frommer Sentenzen und Sinnsprüche, eine bei dem noch unentwickelten Formverständnisse der Schüler höchst qualvolle Arbeit. Anhand dieser praktischen Gedächtnisübungen, deren Inhalt teils fromme, sittenernste Sinnesbildung bezweckte, teils die Schüler mit der Formenlehre vertraut machen sollte, wurden dann die Regeln der Grammatik in kurzer Fassung vorgeführt und so Form- und Baukenntnis der Satzglieder eingeprägt. Als Vorlage diente bei dieser Geistesdressur die im Mittelalter allgemein gebrauchte Schulgrammatik des Donatus in Verbindung mit ihren Commentaren und glossierten Ausgaben; sodann das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei. Diese Lehrmittel zwängten ihr Latein in ein poetisches Gewand, das nur zu oft die Klarheit der vorzutragenden Regeln beeinträchtigte. Obgleich diese Hilfsmittel zu wiederholten Malen aufgelegt wurden (das Doctrinale allein wurde bis 1500 über 100 Mal gedruckt), hielt die Ausbesserung und Umformung des Inhalts, auf Grund der Schulpraxis und Erfahrung, nicht gleichen Schritt; die typischen und unangetasteten Muster wurden durch schriftlichen oder mündlichen Commentar erläutert; während somit die Grammatik die Formen dem Verständnis erschließen sollte, bedurfte sie selber wieder der

(vergl. Fluri a. a. O S. 2 gegenüber der Ansicht v. Dr. Fetscherin in „Gesch. d. bern. Schulwesens" S. 58).

Auslegung durch den Vortragenden. So wurde in tausenden von Memorialweisen die lateinische Formenlehre eingesogen.[1]) Diese Unterrichtsmethode ist in heutiger Zeit vielfach scharfer Kritik unterzogen worden; vielleicht wurde dabei zu sehr außer Acht gelassen, daß diese Lehrmittel für eine Zeit berechnet waren, welche das Wissen zur Hauptsache mit sich herumtragen mußte und es nicht in Bücherschränken zu beliebigem Gebrauche aufspeichern konnte. Die Abfassung einer Reim-Grammatik, bei der die Verkettung der Verse das Gedächtnis stützt, hat von diesem Standpunkte, aus auf eine milde Beurteilung Anspruch.[2])

Die weitere höhere Ausbildung an der Stadtschule wurde durch die Lektüre profaner und kirchlicher Schriftsteller vermittelt; vielleicht kamen auch eigene metrische Versuche hinzu; endlich wurde Logik und Syllogismenbildung gepflegt, die als Vorstufe der Dialektik, sowohl in Schuldisputationen als auch in Festspiel-Aufführungen ihren äußern und praktischen Abschluß erhielt. — Für den arithmetischen Unterricht an der freiburgischen Stadtschule liegen keine Angaben vor; wahrscheinlich überließ man die Pflege der Rechenkunst den Privatschulen. — Die erst für die folgende Periode eingehender nachgewiesene Pflege des Gesanges wurde auch zu dieser Zeit nicht vernachläßigt, interessierten sich ja schon die gewöhnlichen Pfarrschulen in höherm Maße dafür. Es kann sich aber nur um den Choral und Chorgesang und um Einübung von Kirchenhymnen handeln. Wie oben gezeigt, hat auch die Verordnung vom Jahre 1424 die 7 Bußpsalmen in den freiburgischen Lehrplan aufgenommen. Damals wurden diese Melodien bei Prozessionen und beim Gottesdienste vorgetragen, als Schulgebet bei Eröffnung und zum Abschluß des Unterrichtes gesungen. Auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes wurde streng gehalten; insbe-

---

[1]) Ueber diese Unterrichtsweise und die Verwendung der Muttersprache in den Lateinschulen v. J. Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichtes; S. 207—17.

[2]) Etwas nachsichtiger als die bisherigen Bearbeiter urteilt Paulsen (a. a. O. S. 24 ff.) über die damaligen Lehrmittel und ihre Hilfsmittel in Zurückweisung der Annahme, als hätte sich der Unterricht auf ein mechanisches Memorieren des Lateinischen ohne erleichternde Beiziehung der Muttersprache beschränkt; daneben anerkennt auch er die dunkle Abfassung der lat. Lehrbücher.

sondere mußten die Schüler bei der Messe, bei Vesper und Complet unter Begleitung des Lehrers durch ihren Gesang mitwirken. Mit großer Ausdauer wurden die Tonfiguren eingeübt und bei der Schwierigkeit der damaligen Niederschrift vielleicht mündlich weitergepflanzt. Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den verwickelten Neumen-Gesang (auch Usus oder Häftligesang genannt), das neue Notensystem des Guido von Arezzo folgte, wurde diese bequemere Tonschrift, die im 15. Jahrhundert von Einsiedeln aus sich über die Schweiz verbreitete, auch von den Schulen freudig aufgenommen.[1]) Aber auch da mußte die Fortpflanzung durch gedächtnismäßiges Einprägen die kostspieligen Choralbücher ersetzen; bei der Anwendung von Choralmelodien als Schulgebet verfolgte man daher zugleich praktische Ziele, wie beispielsweise die Schulordnung von Brugg den Schulkindern lateinische Psalmen und Gebetsvorträge auf dem Heimweg verschrieb.[2])

Inneres Schulleben.

Das innere Leben der Schule war ebenso ungeregelt als die Unterrichtsweise mangelhaft und die Lehrmittel ungenügend. Eine eigentliche Klasseneinteilung kannte man nicht: die Alter mit ihren verschiedenstufigen Intelligenzen saßen kaum geordnet und in bunter Folge da. Es gilt das insbesondere von den Schulen, in denen sämtliche Schüler in einem Lokale beisammen waren, was für kleinere Städte wie Freiburg in frühester Zeit mag zugetroffen haben. Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann immer nur von einem Schulhaus die Rede; auch wird um 1434 ein großer Saal (im Unterschied von kleineren?) im Stadtschulhaus erwähnt.[3]) Ueber die Frequenz der freiburgischen Stadtschule sind uns keine Angaben überkommen. Das Verbot des Unterrichtes im Lateinischen außerhalb der Stadtschule (1425) mag ihre Besucherzahl wieder gehoben haben. In Anbetracht der kaum mehr als 6000 Seelen zählenden Einwohnerschaft und in Berücksichtigung der Privatschulen dürfte vielleicht eine Schätzung auf 80—100 Besucher der Stadtschule sich der Wirklichkeit nähern. Will man noch keine äußere, formelle Gliederung der Schüler annehmen, so ist indessen

---

[1]) vergl. Fiala a. a. O. I, 23.

[2]) v. die Schulordnung von Brugg bei J. Müller: Vor- und Frühreformatorische Schulordnungen u. Schulverträge. I. Abt. Zschopau 1885, S. 136 u. f.

[3]) v. oben S. 11, Anm. 1

doch durch das Lehrprogramm und die Stoffverteilung eine Spaltung in Anfänger und Fortgeschrittenere, als in der Natur der Schule liegend, gegeben, wie oben gezeigt. Eine eigentliche Abgrenzung durch Klassen mit geordneter Stufenfolge ist erst im 16. Jahrhundert nachweisbar.[1])

Das einigende Band des Schullebens bildete die eiserne Disziplin in Gestalt der gefürchteten Schulrute, welche den meisten Insassen die Schulstube als Strafhaft erscheinen ließ. — Der Mangel an geeignetem Unterrichtsmaterial erschwerte und verzögerte den Unterricht in peinlicher Weise; an ordentliche Schulpulte und Bestuhlung ist vor dem 19. Jahrhundert kaum zu denken. In ganz früher Zeit mußten die Schüler mit einfachen Schemeln sich begnügen; das Knie diente beim Schreiben als Stützpunkt; dies ging gut, so lange man auf Wachstafeln schrieb. Als dann bei der allgemeinen Verbreitung des Schreibpapieres Tinte und Schreibhefte gebräuchlicher wurden, scharte sich die lernbegierige Jungmannschaft auf langen Bänken um große Tische.[2]) Nur vereinzelte begünstigte waren außer dem Lehrer im Besitze der in hohen Preisen stehenden Schulbücher;[3]) der Unterricht geschah daher teils durch anstrengendes, wiederholtes Vorlesen, teils durch zeitraubendes Diktieren, bis dann die Buchdruckerkunst hierin eine Erleichterung brachte. Vor der allgemeinen Verbreitung der gedruckten Lehrbücher war auch der Kreis der Hausaufgaben ein sehr beschränkter, wofür die Schulstunden aufkommen mußten. Auf oben angedeutete Weise wurden die Klassiker bruchweise den Schülern zum geschriebenen Eigentume übermittelt; kleinere Stücke und Tagesaufzeichnungen wurden auf Wachstafeln notiert, deren Holzlage aus Buchsbaum bestand; diese Schultafel dachte man sich in so innigem Zusammenhang mit dem Begriff eines Schuljungen, daß man Abecedarius auch schlechthin mit „Kindetofel" übersetzte. Eine Schiefertafel zum Schreiben und Rechnen wird in Freiburg 1415 zum

---

[1]) v. Paulsen a. a. O., S. 225.

[2]) Solche Anschaffungen von Schulgeräten verzeichnen die Seckelmeisterrechnungen wiederholt. Vergl. u. a. Nr. 136, 1470 2. Semest. F. St. A.: Auslage von 12 Schillingen für einen Tisch in die Schule, und eine Bank rings um denselben.

[3]) Vergleiche den Exkurs über die damaligen Bücherpreise im Anhange u. A.

ersten Mal erwähnt.[1]) In Ermangelung der spätern Wandtafeln dienten die Tischplatten oder Sitzbretter als Schreibegrund, so z. B. für den wahrscheinlich in den freiburgischen Privatschulen gepflegten Rechenunterricht. In Gebrauch waren dabei die römischen Ziffern, die erst im 16. Jahrhundert allmählig durch die arabischen Zeichen verdrängt wurden.[2])

Das Lehrpersonal.

Der Stadtschule waren, wie erwähnt, Schulrektoren vorgesetzt. Während bisher nur unbestimmtes über deren Person wie auch über deren Anwerbung, Gehälter und Stellung verlautete, sind wir für das 15. Jahrhundert besser unterrichtet. Zu Beginn dieses Jahrhunderts führt der oben erwähnte, angesehene Staatsmann Jacques Aygroz den Titel (vielleicht auch das Amt?) eines Schulrektors fort; auf ihn folgte 1420 Magister Jean Banka, der aus der sprachlich französischen und politisch savoyischen Stadt Murten an diese Stelle nach Freiburg berufen worden.[3]) Im Jahre 1421 wird der ebenfalls französische Magister Jean Jarrut aus Dijon als Mitregent angeführt.[4]) Von 1422—1439 wirkt ein Magister Piri aus Orbe als Lehrer und späterer Schulvorstand, fällt aber nach 17jähriger Schultätigkeit einer für die damalige Auffassung des Lehrerberufes bezeichnenden und sonderbaren Einrichtung zum Opfer;[5]) 1438 nämlich drohte der hohe Rat in einer Verordnung dem Schullehrer die Sperrung seines 25 Rheintaler betragenden Jahresgehaltes an, wenn er seine Pflicht, den Stadtbewohnern Weihwasser ins Haus zu tragen, versäumen sollte.[6]) Aus der Drohung wurde bald Ernst. Schon im folgenden Jahre wurde Magister Piri zufolge dieser Nachläßigkeit des Schulamtes entsetzt, jedoch finden wir ihn um

---

[1]) S. R. Nr. 25, 1. Semest. F. St. A.: sie kostete 30 Schillinge.

[2]) Bis zum Jahre 1532 waren die römischen Ziffern in offiz. Gebrauche der freib. Seckelm. Rechnungen; in diesem Jahre wurden durch Kanzler Ant. Montenach die arab. Ziffern eingeführt (vergl. S. R., Nr. 282, 2. Sem. F. St. A.

[3]) F. St. A., Regist. notar. Nr. 24, S. 154.

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 38 u. 39 v. 1421/22.

[5]) F. St. A., S. R. No. 74, 2. Sem. 1439. Darnach bezahlte man ihm nach der Ausweisung aus dem Amte für die 9 monatliche Dienstzeit des Jahres 1438 18 florin (26 Pfd. 2 Schillinge) aus.

[6]) Verordnung v. 2. Jan. 1438 in (F. St. A.) 1. coll. d. lois, Nr. 491, fol. 138, unterzeichnet von der Hand des Notars P. Faulkon.

1441 wiederum zurückberufen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausfall des Schullehrergehaltes in den Seck. Rech. auf eine Vakanz dieser Stelle deutet;[1]) nachträglich suchte der Rat sein engherziges Vorgehen gutzumachen, wie es scheint, da im Jahre 1444 Piri als „Bürger und Schulrektor von Freiburg" eingetragen wurde.[2]) Auf Piri folgte Jean Aygroz, der Sohn des obengenannten Schulrektors Jacques A. Wie sein Vater, ein ebenfalls in die damaligen politisch unruhigen Verhältnisse eingreifender Staatsmann, lag ihm gleichzeitig die Förderung der Stadtschule am Herzen. Um das Jahr 1450 strebte der Rat eine Umgestaltung der Schule an; auf sein Zutun hin übernahm Jean Aygroz die Aufgabe, für die Stadtschule tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. So knüpfte er mit dem Vorstande der lateinischen Schule von Remund (Romont) Unterhandlungen an, um deren beide tüchtige Lehrer, den Schulrektor und Chorherrn Nicolaus de St. Pol, einen graduierten Magister und Doktor beider Rechte, sowie Magister Antoine Barbarati, gebürtig aus Pontarlier, für Freiburg zu gewinnen. Der freiburgische Rat selbst wandte sich an die Behörde und die Bürgerschaft von Remund, um den tüchtigen Vorsteher zu erhalten, dessen Amtsdauer zu Ende ging.[3]) Diesen lobenswerten Bemühungen gelang es, wenigstens Barbarati für Freiburg anzuwerben. Der Vertrag wurde beim Kanzler Bernhard Faulkon abgeschlossen, der seinerseits für die Bewirtung Barbaratis mit 12 Schillingen

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 77, 1. Sem. 1441. Piri erscheint hier unter dem Namen Piry (später identisch mit Perier?) wieder.

[2]) F. St. A., Cartulaire de Gruyères II Nr. 406. Zwischen den Jahren 1448 und 1453 muß Piri Freiburg verlassen haben, da 1453 durch den Rat der vormal. Rektor der freib. Schule, Jean Perier, hierseits freundl. eingeladen wurde, so schnell als möglich wieder zu kommen. (F. St. A. Miß. I Fol. 434. 1453.) Die Regierung hatte ihn zum freib. Artillerievorsteher ernannt, welches Amt wir ihn fortan verwalten sehen. Welche Bedeutung man dieser Stellung zulegte, geht daraus hervor, daß dem Antritte in das Amt des Kanoniers die dreifache Eidesleistung auf die hl. Hostie voranging: 1. Niemanden die Kunst der Pulverfabrikation zu lehren. 2. Niemanden das Schlagen falscher Münzen zu zeigen. 3. Niemanden im Abfeuern der Kanonen zu unterrichten. (v. F. St. A., St. S. Nr. 214 von 1402.) Um 1464 muß Piry gestorben sein, da die Seckelm. Rechnungen über ihn nichts mehr berichten und eine Witwe Piry erwähnen (S. R. Nr. 124. F. St. A.)

[3]) «Annales scolaires Frib.», Educateur 1883, S. 393. Nr. 23

aus der Staatskasse entschädigt wurde.[1]) Zugleich mit Barbarati kam auch dessen Gehülfe Jean Dazu aus Remund nach Freiburg hinüber. Barbarati wurde sofort auf 3 Jahre angestellt, mit dem für jene Zeit und für die freiburgische Staatskasse hohen Gehalt von 25 Rheintalern, nebst freier Wohnung, Wein- und Kornzulage; zudem genoß er zum ersten Mal das fortan den freiburgischen Schulmeistern unbeanstandet zugegebene Privilegium der Befreiung von der „Tell" (Gemeindesteuer), vom Ohmgelde und von den damals geforderten städtischen Feuer- und Torwachtsteuern.[2])

Ernennung des Schulmeisters; seine Stellung.

Der Ratsbehörde von Freiburg muß im Gegensatze zu den Magistraten vieler anderer Städte nachgerühmt werden, daß sie sich große Mühe gab, tüchtige Lehrkräfte nach Freiburg zu ziehen. Wir sahen soeben ein Beispiel hiefür bei der Ernennung Barbaratis. Nur in vereinzelten Fällen wurden die Stellen durch Bewerber aus der engern Heimat besetzt, vielleicht auch, daß man überhaupt aus gewissen Gründen Fremden den Vorzug gab. Gewöhnlich wurden Vertrauensmänner der Kanzlei, sehr oft aber der Schulrektor oder dessen Untergebene auf Werbung und Unterhandlung ausgeschickt; ihre Auslagen wurden jeweilen aus der Staatskasse bestritten und finden sich in den verschiedensten Jahrgängen der Seckelmeisterrechnungen getreu aufgezeichnet. Oder es knüpfte der Rat direkte Beziehungen mit befreundeten Behörden an, wandte sich an einflußreiche Staatsmänner und Schulfreunde. Verabreichung von Ehrenwein aus dem freiburgischen Stadtkeller bildete dann die gewöhnliche Begrüßungsform[3]), wenn die Unterhandlungen glückten und der fremde Magister „den Ruf annahm". In diesem Falle wurde sein Hausrat durch den festbesoldeten Stadtfuhrhalter nach Freiburg abgeholt; zur häuslichen Einrichtung wurde dem Neuangekommenen in der Regel aus der Staatskasse ein kleiner Geldvorschuß verabreicht. Bei der damaligen schrankenlosen Freizügigkeit der Schullehrer kamen aber auch sehr oft ungerufene, fremde Magister, Schulgehülfen und fahrende Schüler und boten ihre Dienste für die

---

[1]) F. St. A. S. R. 1453, 2. Sem. Nr. 102.

[2]) F. St. A., M. v. 26. Nov. u. I coll. des lois, Nr. 580, fol. 163. Dem Ratsmanual ist zum Schluße beigefügt, er werde aus dem Umstand, daß keine andere lat. Schulen geduldet würden, ebenfalls Vorteil ziehen.

[3]) In den verschied. Jahrgängen der S. R. angeführt.

verschiedenen Grade des Schulfaches an;[1]) in den meisten Fällen mochte es ihnen dabei nicht so ernst gewesen sein um eine Anstellung, als vielmehr um das dieser versteckten Bettelform folgende Klein- und Zehrgeld zur Weiterreise, das jeweilen gewissenhaft unter den Staatsausgaben notiert wurde. — Sämtliche freiburgische Schullehrer dieser Zeit gehörten dem Laienstande an. Starben sie vor Ablauf des Jahres resp. Quartaltermines, so wurde der volle Gehalt nebst einer Entschädigung der hinterlassenen Witwe ausgehändigt; viele endlich scheinen dem Junggesellentum den Vorzug gegeben zu haben; vielleicht daß der schmale Gehalt diesen oder jenen bestimmte, auf das Eheglück zu verzichten. In Zeiten allgemeiner Heimsuchung, als Teuerung, Seuchen, wie auch bei persönlichem Unglück gedachte der Rat durch Geldspenden der geschädigten Lehrer wie er sich auch bei Freudenanläßen freigebig zeigte. So z. B. waren 1436 anläßlich der Hochzeit des freiburgischen Schulmeisters dessen Freunde (Collegen?) aus Yverdon, Orbe, Moudon, Gruyères und Romont erschienen. Der Rat ließ ihnen aus dem Stadtkeller 15 Maß Wein verabreichen.[2]) Fremde, zur Schulvisite hergekommene Lehrer wurden gleicherweise mit Ehrenwein begrüßt; ebenso Familienglieder des Schulmeisters, die auf Besuch kamen.[3])

Jedenfalls nicht zum Vorteile der Schule wurde der Schulmeister auch häufig zu staatspolitischen Geschäften verwendet, wenn es auch für den Stand kein ungünstiges Zeugnis ist, daß dessen Vertreter in wichtigen, geheimen Missionen als Diplomaten und Gesandte nach Auswärts geschickt wurden.[4]) So ward unter anderm der oben erwähnte Schulrektor Piri wiederholt zu mehrtägigen Eilritten in geheimen Botschaften verwendet, wobei er einmal von Bewaffneten überfallen und ausgeplündert wurde.[5]) Solche Dienstleistungen wurden immer extra und gut bezahlt. Den Magistern war auch der Ankauf des städtitschen Weinbedarfes in

---

[1]) Ebendaselbst.

[2]) F. St. A. S. R. Nr. 68, 2. Sem. 1436

[3]) Vgl. St. R. u. a. Nr. 45. 1. Sem. 1425; Nr. 55. 1 Sem. 1430.

[4]) So wurde nach S. R, No. 14 a, 1409 2. Sem. der Schulmeister in geheimen Botschaften nach Bern und Neuchatel gesendet, ähnlich in den verschied. Jahrgängen unter «Messagers à cheval».

[5]) F. St. A. S. R. Nr. 88, 1446; 2. Sem. und 1445, 2. Sem., für dieses Abenteuer erhielt er eine Entschädigung von 4 Pfd.

großen Quantitäten anvertraut; wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob persönliche Erfahrung und Fachkenntnisse die freiburgische Lehrerschaft speziell zu diesem Geschäfte befähigten.[1]) — Der endgültige Vertrag mit dem Schullehrer wurde in der Ratskanzlei ausgefertigt. Er lautete in der Regel vorerst auf ein Jahr; bei erprobten Lehrern oder bei bloßer Erneuerung der Amtsdauer in Einzelfällen auf drei Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit. In die Verträge wurden jeweilen gegenseitige Wünsche und Anordnungen, namentlich von Seite der Behörde, bindend aufgenommen. — Von einer Prüfung der geistigen Fähigkeiten behufs Zulassung zum Lehramte ist, in dieser Zeit wenigstens, noch nicht die Rede. In vielen Fällen war der vorausgehende Ruf als tüchtiger Lehrer bei der Wahl allein entscheidend. Aus den Nachfragebriefen des Rates lassen vereinzelt niedergelegte Wünsche desselben uns ahnen, wie man sich damals das Idealbild eines Schullehrers träumte. Dazu gehörten: frommer, gottesfürchtiger Sinn, Solidität des Lebenswandels; sodann Kenntnis der Religionslehre, der Gebete, geübte Handhabung wenigstens der lateinischen Sprache (in günstigen Fällen, besonders dann auch im 16. Jahrhundert Kenntnis des Griechischen oder Hebräischen); eventuell auch Rechnen, ganz besonders aber Fertigkeit in der Sangeskunst und zwar im Choral- wie im polyphonen Gesang. Der schädliche, überreiche Personalwechsel muß zum teil der kurzen Anstellungsdauer zugeschrieben werden, da die Verfassung für die ältere Zeit eine höchstens dreijährige Anstellung vorgesehen; späterhin suchte man den üblen Folgen zu begegnen. Dies geschah durch eine erwähnenswerte Verordnung vom Jahre 1414, welche gestattete, den Schullehrer, den Staatskanzler und die Stadttorwächter länger als drei nachfolgende Jahre im Amte zu lassen; alle andern Amtsstellen dagegen mußten nach Ablauf dieses Termins sich einen Wechsel gefallen lassen.[2])

Hülfslehrer; ihr Verhältnis zu den Magistern.

Neben oder vielmehr unter dem Magister waren Provisoren thätig. Wie an andern Orten, scheinen diese Unterlehrer in

[1]) Vergl. St. R. u. a. Nr. 60 Jahrg. 1432 2. Sem. F. St. A. Nach Nummer 59. belief sich der Einkauf auf 622 Pfd. 11 Schill. 6 Pf.; zwei „clercs" Schüler wurden zur Bewachung des Weines (bis zu dessen Verladung?) abgesendet.

[2]) F. St. A 1. coll. des lois, Nr. 246, fol. 73; Urkunde abgedruckt in R. D. 7. Bd. S. 38 uf.

der Regel vom Magister gedungen und besoldet zu sein; doch finden sich in Freiburg auch Abweichungen vor, wonach besonders im 16. Jahrhundert die Provisoren, gleich dem Oberlehrer, eine separate Besoldung aus der Staatskasse beziehen. Der erwähnte Barbarati, vorerst Schulmagister und nachher Schulrektor, hatte seinen Schülern den Donat und Textor zu erklären; neben ihm lehrte Lehrer Jean Dazu. Auf das Verhältnis der beiden Collegen, wie auf das damalige Rechtsverhältnis von Magister und Gehülfen überhaupt, wirft der detaillierte Inhalt eines Aktenstückes[1]) interessante Streiflichter. Die Urkunde handelt über einen Hausstreit der beiden Jugendbildner; wie gewöhnlich in jener Zeit war er durch die Gehaltsfrage veranlaßt worden. Hier speziell bildete die oben erwähnte Weihwasserverteilung wiederum den unheilvollen Ausgangspunkt. Barbarati verlangte, daß der Erlös aus dem Weihwassergange unter den Beiden zu gleichen Hälften geteilt werde, ohne die beidseitigen Leistungen genauer abzuwägen. Dazu dagegen beanspruchte die Verabreichung des geweihten Wassers (im Original „aiguebentes und aiguebenistes" de l'eau bénite) an die Schüler resp. deren elterliche Häuser und auch den Ertrag voll und ganz für seine Person. Der zweite strittige Punkt betraf die Deckung der Heizungskosten. Endlich sprach Barbarati seinem Collegen das Recht ab, ohne seine Erlaubnis Schüler aus der Schule fortzuweisen (zu beurlauben? im Original licencier de l'école.) Die Zwistigkeiten gelangten in einem Prozeße zum Austrag, zu dessen Schlichtung am 19. November 1454 der Schultheiß Johann Gambach nebst vier ausgeschossenen freiburgischen Ratsherrn über beide Parteien zu Gericht saßen. Wir teilen hier den schulgeschichtlich interessanten Entscheid, in getreuer Anlehnung an den mittelfranzösischen Originaltext, mit: 1. wird beschlossen, von dieser Zeit an und während der „Miete der Schule" durch die beiden Schulmeister soll das Amt des Weihwasserausteilens beiden zu gleichen Teilen zufallen, also jedem die Hälfte des Erlöses; dem der weniger Schüler hat, als der andere und als das Amt fordert, nämlich die Hälfte (!); ebensoviel auch dem andern, der eine größere Zahl hat, als das Amt fordert, damit kein Schüler von

---

[1]) F. St. A. Md Nr. 1, fol. 499/500.

beiden zugleich Weihwasser erhalte.[1]) 2. betreff. des Holzes und der Fenster: Die Schüler sollen das Holz in die Schule bringen: dieses soll der Schule gehören und dort, nicht anderswo verwertet werden. Die fremden Schüler, das heißt die, welche fremd und nicht Stadtbürger sind, sondern in der Schule oder in Barbaratis Haus wohnten, seien nicht gehalten, das kleine Holz herzuschaffen; Lehrer Dazu hat auf seine Kosten die Oefen zu heizen. Die fremden Schüler, welche in der Schule oder auch bei Barbarati wohnen, sind auch nicht verpflichtet, die Fenster zu bezahlen; sollten die in der Stadt wohnenden Schüler nicht zahlreich genug sein, diese Fensterkosten zu bestreiten, so sind sie nach Zahl der Schüler eines jeden Schulmeisters zu bezahlen und wenn dies geschehen, solle man den Erlös unter die beiden Lehrer verteilen.[2]) 3. hinsichtlich der Kostgänger (commensauls, chamberinen) beider: Barbarati citiert den Bestallungsbrief, wonach jeder von Beiden Kostgänger und Schüler behalten dürfe, ohne daß der andere Einspruch erheben könne. Auf Grund des Mietverhältnisses (ferme) von Schule und Schullehrern wird somit beiden Lehrern das gleiche Recht, Kostgänger zu halten, zugesprochen. Ebenso solle 4. jeder befugt sein, nach eigenem Gutdünken Schüler zu entlassen und darin nicht an das Zugeständnis des andern gebunden sein. 5. Diese Beschlüsse sind ohne Präjudiz auf den Inhalt des Miet- oder Bestallungsbriefes (lettre de ferme), dieser soll immer in seiner Form fortdauern und gelten. Die Lehrer sollen in Harmonie zusammenbleiben, einander verzeihen, nichts nachtragen und zu Ehre und Nutzen der Schule leben. Hiezu sprechen die gnäd. Herren ihr Vertrauen aus. Man gibt jedem der beiden ein Duplicat dieser Sentenz mit der Unterschrift des Peter Fulko, Sekretär; dies auf Befehl des Magistrates. — Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, wurde genau unterschieden zwischen den einheimischen Stadtschülern und den Fremden, welche Kost und Wohnung beim Lehrer und den Provisoren hatten und unter seiner Aufsicht lebten, eine Art Convict bildend. Sie genießen vor den Stadtkindern den Vorzug der Holzsteuer-Freiheit. Es mag dies ihnen im Kostgeld eingerechnet worden sein. Das Aktenstück bleibt stellenweise dunkel

---

[1]) d. h. nicht doppelt diese Art Schulgeld erlegen müße.

und schwerverständlich, so insbesondere hinsichtlich des Fenstergeldes, das auf eine Schulfenstersteuer schließen läßt, die vielleicht nach den Sitzplätzen verteilt wurde (?) Darnach fände die Anschauung, daß die Schule vom Schullehrer bez. den Provisoren auf gewisse Frist gemietet werde, in einer Wiedervermietung derselben (resp. ihrer Fenster und Lichthelle) an die Schüler ihren Nachklang. Vielleicht handelt es sich auch um die Beschaffung von damals noch teuern Glasfenstern; obwohl die Seckelmeisterrechnung in dieser Zeit häufig Reparaturen des Schulhauses verzeichnen, die stets auf Kosten der Staatskasse geschahen, bieten sie doch zur Aufhellung jener Fensternotiz keinen Anhaltspunkt.[1]) — Zu wiederholten Malen wurde der Hausfrieden der freib. Lehrerschaft durch ähnliche Zwistigkeiten gestört. So lange eben der Gehalt der Unterlehrer nicht genau bestimmt war, blieb es dem Vorsteher überlassen, solche anzuwerben, sie teilweise aus seinem Gehalte zu besolden oder überhaupt sich mit ihnen abzufinden. Es führte dies leicht zu Mißbräuchen, insbesondere bei der damaligen Anschauung, wonach die Besetzung der Lehrerstellen vielfach einer Art Miete der Schule gleichgehalten und einem unwürdigen Feilschen blosgestellt wurde; es liegt auf der Hand, daß dabei der Oberlehrer vom „Gesellen"-gehalte möglichst viel abdrückte und so den Gehülfen zwang, seinerseits wieder die untergebenen Schüler auszubeuten. Das erwähnte Weihwasseranbieten entsprang jedenfalls diesem Bestreben. Ferner suchten die Lehrer und Provisoren sich einen Nebenverdienst durch Aufnahme außerstädtischer Schüler in Kost und Logis, was ebenfalls gegenseitige Eifersüchteleien wachrufen konnte.

Besoldung des Schullehrers.

In früherer Zeit setzte sich der Gehalt des Schulmeisters aus freier Wohnung, Naturalschenkung und Gratifikationen, sowie aus

[1]) Die Seck. Rech. Nr. 74 von 1439 erwähnt nur die Anschaffung von 16 Fensterrahmen für die Schule. Die Rechnung v. 1435 u. folg. sprechen nur von Fenstern aus Pergament (für 8 Pergam. Fenster bezahlte man 4 Pfd. S. R. Nr. 60) oder Tuch (Nr. 68); 1442 selbst noch 1482 gebrauchte man geöltes Papier um die Fenster des Rathauses zu „verstopfen" (Nr. 159). 1478 verzeichnen die S. R. die erste Glasfensterschenkung; die Herstellung der Fenster mit den Wappen durch den Glaser (Glasmaler?) Hans Müller kostete 4 Pfd. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch der Glasfenster häufiger; die gnäd. Herren beschenkten auswärtige Stände und Private wiederholt mit solchen. Vgl. „Freib. Geschichtsbl." I, 108/09.

der Schulgeldsteuer der Schüler zusammen; allmählig wurde dann ein bestimmter Beitrag aus der Staatskasse festgesetzt. Genau verfolgen können wir letztern erst seit dem Jahre 1422, in welchem für die ausgezeichneten Leistungen des Schulmeisters ein halbjährlicher Gehalt von 50 Schillingen (ca. 12 Fr. 74 Ct. heut. Währg.[1]) verabreicht wurde. In der Folge führen die Rechnungsbücher der Staatsverwaltung die Lehrergehälter regelmäßig unter den Ausgaben an. Es sind somit nunmehr die Schulmeister als fest besoldete, ordentliche Staatsbeamte anzusehen. Im Jahre 1423 betrug die Jahresbesoldung 25 Rheingulden oder 33 Pfd., 15 Schillinge ca. 171 Fr. 92 Ct.), die in Quatemberraten von je 8 Pfd., 8 Schillingen, 8 Pfennigen ausbezahlt wurden.[2]) Seit 1422 stieg die Teilsumme auf 8 Pfd., 12 Schillinge (43 Fr. 65 Ct.) In der Rangesfolge der Staatsbeamten ist der Schulmeister mit Vorliebe an die 2. oder 3. Stelle gesetzt, ohne daß jedoch die finanzielle Berücksichtigung dieser Einreihung entsprach: so bezog im genannten Jahre 1432 der Stadtarzt Jacob einen Quatembergehalt von 12 Pfd. (61 Fr. 13 Ct. heut. Währg.), der Vorsteher der Kriegsartillerie 15 Pfd. (76 Fr. 41 Ct.), der Staatskanzler 19 Pfd. (96 Fr. 79 Ct. heut. Währg.) u. s. w.[3]) Im Verlaufe änderte sich diese Normalbesoldung des Schulmeisters in der Regel zu seinen Gunsten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das scheinbare Anwachsen der Summen mit dem Sinken des Geldwertes zu Ende des 15. Jahrhunderts zusammenhängt. Das Jahr 1454, 2. Semester verzeigt zum ersten Mal zwei festbesoldete Stadtlehrer (Barbarati und Dazu) mit einem Gehalte von 7 1/2 rhein. Gulden (9 Pfd., 7 Schill. 6 Pfg.=47 Fr. 75 Ct.) pro Quartal.[4]) — Daneben

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 39, 1422 1. Sem. Schon Nr. 38 verzeichnet an Jean Jarrut de Dijon, Mitrektor der freib. Schule einen Staatsbeitrag zum Schulregiment. In der folgenden Rechnung wird J. Jarrut als Leiter mit fixer Besoldung angeführt.

Bei diesen Berechnungen in heut. Währg. wurde der bloße Metallwert in Anschlag gebracht; bei Berücksichtigung des Kauf- oder Verkehrwertes stellen sich die Ansätze entsprechend höher; vergl. den Exkurs über Geldwert und Lebensmittelpreise im Anhange u. Abh.

[2]) S. R. Nr. 42, 1423, 2. Sem.

[3]) S. R. Nr. 59, 1432, 1. Sem.; im Jahre 1427 beträgt der Quartalgehalt ausnahmsweise 9 Pfd. 7 Schill. 6 Pf. (S. R. Nr. 50).

[4]) F. St. R., S. R. Nr. 104, 1454, 2. Sem.

müssen die gewichtigen Extravergütungen, freie Wohnung, Weinlieferung, sowie die bekannten Privilegien in Anschlag gebracht werden; namentlich gehört hierher die Freiheit von der Ohmgeldsteuer, die auf Wein, Korn, Fleisch u. s. w. gelegt war.[1]) Dazu kommen noch Entschädigungen aus der Kirchenfabrik von St Nikolaus für die Mithilfe der Lehrer und Provisoren beim Chorgesange, sowie die Zulage von 2 Pfd. 10—30 Schill. (15—17 Fr.) für das Absingen des «Salve Regina» an Samstagen in der Liebfrauenkirche, als wiederkehrende Gehaltszulage. — Die freie Unterkunft fand einer der Lehrer oder Gehülfen fast das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch teils im Augustiner-, teils im Franziskaner-Kloster; dafür wurde dieses mit 6 Pfd. jährl. aus der Staatskasse entschädigt. 1470 betrug die Besoldung des Lehrers 13 Pfd. 2 Schill, p. Q., erreichte 1488, 2. Semest. die Höhe von 17 Pfd. 10 Schill.[2]) Ein Teil davon fiel gemäß den jeweiligen Abmachungen den Gehülfen zu. — Die direkten Schulsteuern wurden durch den Weibel des Rates eingetrieben, der den Erlös dem Schulmeister ablieferte. Diejenigen Bürger und Eltern, welche das Quatembergeld verweigerten, wurden vom Weibel (durch Pfändung?) dazu gezwungen und der Behörde verzeigt.[3])

Jüdische Schule.

Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen Handel und Gewerbe in Freiburg einen mächtigen Aufschwung. Diesem folgte nicht allein die Ausbildung des Zünftewesens nach, die Handelsbeziehungen mit den Nachbarländern riefen auch der Eröffnung finanzieller

[1]) Das Ohmgeld als kantonale Grenzsteuer auf gewisse Lebensmittel bis vor kurzem im Gebrauch, finden wir in Freiburg unter der richtigen Form Ungeld, um 1376 zum ersten Mal erwähnt. Die ursprünglichen Ansätze wurden 1439 (S. R. Nr. 72) verdoppelt, so daß auf einen Saum Wein (chevalée à 100 pots oder Maß) 16 Schillinge (ca. 4 Fr. heut. Währg.) erlegt werden mußten, während der Ankaufspreis eines gleichen Quantums mittelmäß. guten Weines damals 40—50 Schill. (ca. 10—15 Fr. heut. Währg.) betrug. Die Ohmgeldsteuer auf „eine coupe Korn" betrug einen Schill., (25 Ct., damaliger Tauschwert eines Huhnes) während dessen Verkaufspreis sich auf 4—5 Schill. (1 Fr. bis 1. 20) belief. Die Mahlsteuer von 24 Schill. für 2 muids Korn erhielten die beiden Schulmeister 1456 zurück (S. R.). Ebenso Jean Dazu 6 Schill. Ohmgeld-Entschädigung für einen Ochsen, den er kaufte und schlachten ließ.

[2]) v. S. R. Nr. 172, 1488, 2. Sem.

[3]) F. St. A. 1 coll. des lois, Nr. 326, fol. 94/95, Urkunde abgedruckt in R. D. VII., S. 173.

Hilfs- und Kapitalquellen. Da durch das kirchliche Zinsverbot den Einheimischen verboten war, Wechselstuben zu errichten, Zinsen zu beziehen und Kapital anzulegen, waren jüdische Finanziers zur Besorgung der Geldgeschäfte sehr willkommen. Um 1350 mögen sich die ersten Juden in Freiburg angesiedelt haben. Die Behörde schloß mit den Ankömmlingen Verträge ab, in denen sie ihnen gegen Abgaben Rechtsschutz zusicherte, ja auf bestimmte Zeit das Bürgerrecht verlieh. In einem solchen Abkommen vom Jahre 1381 ist den jüdischen Einwohnern ausdrücklich eine eigene Schule zugestanden. „Die vorgenannten Juden füllend und mögend öch ir gebet, ir güten gewonheit, ir zit, ir schül in ein sonder huse . . . . . haben und halten".[1]) Daß die Juden von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, unterliegt kaum einem Zweifel. Um 1394 wird ein jüdischer Magister Symon(is), erwähnt.[2]) Die Judenverordnung von 1459 gesteht den Juden ebenfalls eigene Schulen zu: „So mögen si haben ir bucher und ir gebet und schul in husern halten."[3]) Auch jüdische Passanten sollen laut Verordnung des Rechtsschutzes teilhaftig sein; während diese aber den Durchgangszoll bezahlen müssen, sind alle jene Juden davon frei, welche in die Schule gehen und zu diesem Zwecke den Weg passieren.[4]) Der hier erwähnte Durchgangszoll der Juden betrug beispielsweise im Jahre 1417 30 Schillinge (ca. 7 Fr. 60) pro Kopf.[5]) Es ist angezeigt zum bessern Verständnisse der angeführten Erlasse, die damalige sociale Stellung der Juden in Freiburg etwas eingehender ins Auge zu fassen.

---

[1]) Vgl. F. St. A., 1 collect. des lois, Nr. 705, fol. 252; Urkunde mitgeteilt in R. D. IV. 150—58.

[2]) F. St A. Reg. fol. 46 vom 5. Juni 1394. Diese Urkunde sichert dem Juden Acquineto, Bruder des Symonis, wohnh. in Murten einen Zins von wöchentlich 7 Pfennig pro Pfd. nach Verfall des Zahlungstermines zu.

[3]) F. St. A. 1 collect, des Lois Nr. 741, fol. 274—75.

[4]) Ebenda: „si mögend auch die ander varent Juden in ir hüser und wonung herbergen fünfzehen tag doch also das si dorumb iren Zoll für einmal gebeut und nach dem zil (zit?) sollen si täglich den zol betzalen (es wer dann das si komen werint zu der ler in die Schul, oder das si inen dientind und ir spis essend) und das sollent si den z'loben haben by iren eiden als vor" . . . . . (d. h. durch Eidschwur „uff Moysenbuch"; vergl. 1 collect. des lois, Nr. 705 fol. 252 v. F. St. A.)

[5]) F. St. A., S. R. 1417, 2. Sem., Nr. 28.

Stellung der Juden in Freiburg.

Nicht allein die religiöse Verschiedenheit machte die jüdischen Vertreter in Freiburg, wie in andern Städten, bald verhaßt; wiederholt hatte der Magistrat Gelegenheit, die Einwohner vor Uebergriffen des Wuchers und der Ausbeutung jüdischer Spekulanten zu schützen. 1459 erließ der Staat die Bestimmung, daß fortan kein jüdischer Bankier mehr als 9 % von den Stadtbewohnern fordern dürfe. Die Wiederholung ähnlicher Erlasse deutet auf deren Fruchtlosigkeit hin. Selbst der Rat wurde von ihnen bei Geld-Anleihen bedrängt. So forderten 1451 die Juden ½ % Zins (Agio) per Woche. In dieser Notlage sandte der freib. Rat den frühern Schulmeister und nachmaligen Artillerievorsteher Piry (Piri) nach Genf, um die jüdischen Bankiers um Nachsicht zu bitten (pour appitoyer les banquiers[1]). Schon damals bannte zudem die Macht jüdischer Hochfinanz den Arm der Regierenden; wohl faßte 1481 der freib. Rat zur Befriedigung der lauter werdenden judenfeindlichen Stimmen den formellen Beschluß, fortan keine Juden mehr aufzunehmen; dagegen sollten die bereits angesessenen geduldet werden. Daß dies jedoch kein ernstgemeintes Vorgehen war, beweist die erneute Aufnahme einiger Juden im Jahre 1457[2]), nebst Erlaubnis, ihre Wechselstuben zu eröffnen. Solche Judenaufnahmen verbesserten jeweilen den Zustand der Staatskasse, da die Behörde damit schwere Geldsteuern verband. Schon im 13. Jahrhundert bezog man von den eingewanderten lombardischen und piemontesischen Geldlwechslern für die Nutznießung der bürgerl. Rechte eine jährliche Abgabe, die z. B. 1305 die Höhe von 5 Lausanner-Pfund aufwies. Diese Summe wuchs mit der Zeit, besonders dann, wenn der Bedarf an Finanziers gedeckt, oder eine weitere Einwanderung fremder Kräfte schädigend erschien. Da die Juden durch das zeitweise feindliche Verhalten der Bevölkerung auf den Rechtsschutz und die freundliche Haltung der Behörde angewiesen waren, wußte diese wiederum aus diesem Verhältnisse der Abhängigkeit Nutzen zu ziehen, besonders in Zeiten, in denen Kriegsoperationen, Hunger und Seuchenjahre den Rat oft in Geldnöte brachten; insbesondere seit dem Jahre 1447 war Freiburg finanziell sehr geschwächt. Gern oder ungern hatten da die jüdischen Handelsleute beizuspringen,

[1]) F. St. A., S. R. v. 1451 1. u. 2. Sem. Nr. 97 u. 98.

[2]) K. Bibl., Font. collect. dipl. XV, 9, 17.

um sich die gute Gunst der Regierung zu erhalten. 1459, einem solchen Jahre finanzieller Ebbe der Stadtkasse, hielt der Rat die Juden an, ihm 4—500 Gulden auf einen Monat als Anleihe ohne Zinsbezug zu verabreichen; zugleich wurden zwei neulich angesiedelte Juden mit einer jährlichen Abgabe von 100 Gulden belastet.[1]) Verbrechen der Juden wurden mit Vorliebe durch Auflage schwerer Geldbußen gebüßt. Im Jahre 1409 wurde eine Frau eingesperrt, welche mit einem Juden unerlaubten Umgang gepflogen; der Jude Abraham selbst ließ sich durch die Summe von 110 Pfd. (ca. 560 Fr. heut. Währg.) loskaufen, wurde aber noch zu zwei weitern Jahreszahlungen von je 110 Pfd. angehalten.[2]) — Heiraten zwischen Juden und Christen wurden mit dem Feuertode bestraft, der aber in vereinzelten Fällen aus Gnade in Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung umgewandelt wurde. Man nannte diese Mischheiraten „us der Christenheit wyben".[3]) Welchen Einfluß solche Ehen auf die kriminelle Behandlung ausübten, zeigt folgender Fall: 1518 sollte ein Mörder gerädert werden; da nun seine Frau zudem eine Nichtchristin war, wurde auf Geheiß des Rates zur Erhöhung der Qualen noch Feuer unter dem Rade angelegt.[4]) — Als Beispiel des erwähnten Rechtsschutzes durch die Ratsbehörde diene die Verbannung der Nachtwächter auf einen Monat, welche während der Charfreitagsnacht 1420 die Beschädigung der jüdischen Häuser zugelassen.[5]) — Die Judenordnung vom Jahre 1459 gestattet den Juden außer eigener Schule auch einen eigenen Friedhof, damit sie „die toten . . . . begraben nach ir gewonheit, on all intrag, irrung, bekumerniß oder widerred"[6]). Juden, die sich taufen ließen, wurden mit einem Geldgeschenk (15 Schill.) (ca. 4 Fr. 40 heut. Währg.) aus der Staatskasse bedacht.[7]) — Abgesehen von der Absonderung in Schule und Wohnung waren die

---

[1]) F. St. A., collect. des lois Nr. 741, fol. 774 u. folg.

[2]) F. St. A., S. R., 1410 1. Sem. Nr. 15. u. folg.

[3]) F. St. A. M. v. 18. Nov 1525.

[4]) F. St. A., M. v. 30. Jan 1518.

[5]) F. St. A. 1 collect. des lois Nr. 236—37 fol. 69 verso v. 12. April 1420 (Urkunde in R. D. VII, 87).

[6]) F. St. A., collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75 vom Jahre 1459.

[7]) F. St. A., S. R. v. 1504, 1. Sem. Nr. 203.

Bekenner der jüdischen Religion durch Erlaß vom Jahre 1403 unter Strafe gehalten, am Kleide eine rot-weiße Erkennungsmarke zum Unterschiede von den Christen anzubringen.[1]). 1413 wurde ihnen zudem verboten, sich der hebräischen Sprache zu bedienen und sich durch die Rabbiner Gericht halten zu lassen.[2]) Ebenso durfte laut Verordnung kein Fleisch von Juden gezüchteter Thiere in den Metzgereien verkauft werden.[3]) — Diese Einschränkungen abgerechnet lebten die Juden im allgemeinen in Freiburg unbeanstandet. Größere Judenhetzen wie anderswo fanden nicht statt; als Bankiers und Stadtärzte sicherten die Juden sich vielmehr eine einflußreiche Stellung.

---

[1]) F. St. A. 1. collect. des lois Nr. 130, fol. 33 verso (Urkunde in R. D. V, 42).

[2]) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 247, fol. 73 v. 27. Nov. 1413, (Urkunde in R. D. VII, 37.)

[3]) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 134, fol. 34, (Urkunde in R. D. V, 42)

2. Abschnitt.

Zeit des Überganges zur deutschen Sprach-Periode.

(1430—1481).

Stellung des Deutschtums.

Das 15. Jahrhundert characterisiert sich für Freiburg in Sprache und Schule durch das Vordringen des deutschen Elementes. Ganz erdrückt war dieses unter den romanischen Einflüssen nicht, wohl aber zurückgedrängt. Langsam schritt die deutsche Sprache wieder voran; ihre Vorposten werden deutsche Privat- und Winkelschulen gewesen sein, deren Bestand angesichts der lateinischen Charakter tragenden Stadtschule für den deutschen Volksteil ein ebenso großes Bedürfnis war, als die welschen Winkelschulen für den romanischen Bürger. Auf die Dauer hielt sich eine solche Mißachtung der deutschen Schule nicht. Der natürlichen Fortentwicklung kam dann zu Ende des 15. Jahrhunderts das politische Interesse fördernd entgegen. —

Deutsche Schulmeister; ihr Einfluß.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts werden die ersten deutschen Staats-Schulmeister in Freiburg ausdrücklich gemeldet. Zum ersten Mal weisen die Staatsrechnungen (1445) auf den „deutschen Schulmeister" in Freiburg hin, dessen Wohnungsmiete mit 100 Schill. (5 Pfd., ca. 25 Fr. 47 Cts. h. W.) aus der Staatskasse bestritten wird.[1]) Sonach hatten die deutschen Schullehrer und damit wohl auch die deutsche Schule als solche die Anerkennung und Unterstützung der Behörde sich erworben, wie man aus diesen Umständen schließen darf. Mit demselben Rechte aber ist anzunehmen, daß der Beginn deutschen Schullebens weiter hinaufreicht, wie bereits angedeutet. Seinen Einfluß also früher ansetzend, sind

---

[1]) F. St. A., S. R. v. 1445, 2. Sem., Nr. 86. Wahrscheinlich ist darunter Magister Thiebold Pittet verstanden, der gleichzeitig im Taille-Buch 1445 (Ville, Quartier Hopitaux), als Lehrer der deutschen Schule aufgezeichnet ist.

wir geneigt, die erste 1438 erwähnte Aufführung einer Schulkommödie „vom reichen Prasser"[1]) damit in Zusammenhang zu bringen, da seit dieser Zeit deutscher Schulpflege ähnliche Aufführungen regelmäßig wiederkehren. Diese ersten Spuren deutscher Schulen sind so dürftig in die handschriftlichen Ueberlieferungen aufgenommen, daß wir erst auf Grund späterer Angaben durch Rückschlüsse einiges ermitteln können. Es ist vorerst unwahrscheinlich, daß bei der Doppelbesetzung der Stadtschule Jean Dazu, der College Barbaratis, als Deutscher anzusehen ist, da Name und Heimat dagegen sprechen; eher gilt dies vom Schulmeister Peter Gobelt aus Biel (um 1449). Die ersten deutschen Schulmeister dieses Jahrhunderts gehörten also den (deutschen) Privatschulen an und wurden dementsprechend vom Rate gar nicht weiter berücksichtigt.

Sodann nahm die deutsche Schule um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine halboffizielle Stelle ein. Die deutschen Lehrer erhalten zwar noch keine feste Jahresbesoldung, dagegen wird ihnen die Wohnung aus der Staatskasse bezahlt,[2]) Gratifikationen und Naturalgeschenke verabreicht. Bei Vacanz der deutschen Lehrstelle ist es der Rat selbst, der mit Bewerbern in Unterhandlung tritt, den Vertrag abschließt, und die Stelle wieder besetzt. So war der Rat 1460 auf der Suche nach einem deutschen Schulmeister; einem aus dem Kloster Bellelaye herbeigeholten Lehrer gab man eine Entschädigung von 40 Schill. (10 Fr. 30 Cts.), als man mit ihm nicht einig werden konnte; zudem erhielt er noch 70 Schill. Reisevergütung.[3])

Vorerst blieb die Oberleitung der (lat.) Stadtschule noch in Händen solcher, welche aus französischen Gebieten stammten. Diese führten den Titel „Schulrektoren" fort, jetzt wohl zur Unterscheidung von den halboffiziellen deutschen Magistern. So folgte 1460 dem abtretenden Barbarati der welsche Magister Jean

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 72, v. 1438, 2. Sem. Den Schülern wurden 4 Pfd. (20 Fr. 37 Cts. h. W.) zur Bestreitung der Gerüstkosten verabreicht.

[2]) F. St. A., S. R. v. 1458, 2. Sem. Nr. 112. Hier erhält zum ersten Mal ein deutscher Schullehrer (Peter Gobelt aus Biel) den erwähnten Zuschuß von 4 Pfd. als Entschädigung der Wohnungsmiete.

[3]) F. St. A., S. R. v. 1460, 1. Sem., Nr. 115. Laut dieser Rechnung gab der Rat weiterhin 33 Schill. 4 Pfg. für einen deutschen Schullehrer aus, den er aus Straßburg kommen ließ.

Chiquant im Schulrektorat nach, bei einer Quartalbesoldung von 10 Pfd., 8 Schill. 4 Pfg.[1]) und diesem wiederum Conrad Suterly (oder Sulerty?) bis 1462;[2]) daneben wird ein Magister Thomas (aus Biel?) Schullehrer der Deutschen erwähnt.[3]) Erst mit Magister Walderer, einem Deutschschweizer (aus Mellingen?) wird die Leitung der Stadtschule einem deutsch sprechenden Lehrer übergeben (1470[4]). Während vielleicht bisher unter französischer Oberleitung ein deutscher Unterlehrer mittätig war, erscheint seit 1486 der Provisor als welscher,[5]) also im umgekehrten Verhältnis, bis dann bald hernach jedem offiziellem welschen Schuleinfluß, (in den Verordnungen wenigstens) der Lebensfaden unterbunden wurde.

Daß durch das vordringende deutschsprachige Element ein frischer Luftzug ins Schulleben kam, zeigt fernerhin das Zusammentreten der Freiburger- und Berner Schulbehörden zu einer Lehrer-Conferenz im Jahre 1461.[6]) Die Auslagen für diese Uebereinkunft wurden durch Zuschuß aus der Staatskasse gedeckt; auch nahm an der Beratung eine Abordnung der freib. Ratsherren teil, da es sich wohl um Verbesserung des freiburgischen Schullebens handelte. Die politische Lage Freiburgs war einem solchen Bestreben gemeinsamer Beratung, wie überhaupt der deutschen Sprachbewegung,

---

[1]) Ebendaselbst; Magister Jean Chiquant wird darin als «maitre de l'école des Romands» aufgeführt; aus dem oben erwähnten Gehalt mußte er seinen Gehilfen besolden.

[2]) F. St. A., S. R., Nr. 119 v. 1462, 1 Sem. Darnach bezog Magister Conrad 10 Pfd., 8. Schill., 9 Pfg. per Quartal. In No. 129 v. 1467, 1. Sem., wird er als „ehemaliger Schulrektor" bezeichnet.

[3]) F. St. A., S. R., No. 116, 1460 2. Sem. Vielleicht wurden für ihn die verzeichneten 33 Schill. 4 Pfg. ausgelegt. Sodann wurde ihm 1460 ein fester Quartalgehalt von 10 Pfd. 8 Schill. ausgestellt (in den beiden folgenden Quartalen ist dieser Posten wieder gestrichen); 1461 2. Sem., Nr. 118 S. R. endlich ist Thomas, Lehrer der deutschen Schule, in der Besoldung dem welschen Magister J. Chiquant gleichgestellt (109 Schill. per Quartal).

[4]) F. St. A., S. R., Nr. 136 v. 1470 und M. v. 22. Januar; der Quartalgehalt betrug 13 Pfd., 2 Schill., 6 Pfg. (7 1/2 Gulden).

[5]) M. v. 24 März, 7. Aug. 1481. Der (deutsche) Schulmeister wird darin aufgefordert, einen welschen Provisoren zu bestellen, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere."

[6]) S. R., Nr. 118 v. 1461 unter Gratifikation

förderlich; es ist die Zeit, in der Freiburg, der savoyschen Herrschaft müde, an die Eidgenossenschaft sich anzulehnen beginnt. Die Beschlüsse dieser Conferenz sind uns nicht überliefert; dagegen mögen einzelne nachfolgende Umgestaltungen mit dem Programm der Conferenz zusammenhängen, die insbesondere dem deutschen Aufschwung zur Stärkung gereichten als: die erwähnte Streichung des Gehaltes für den französischen Lehrer (noch im gleichen Jahre), dann die Zuwendung eines Gehaltes von 5 Pfd. 9 Schill. für den deutschen Lehrer Thomas und endlich der allmählige Uebergang der Stadtschule auf deutsche Leiter. — Mit dem neuen Einflusse ging auch ein Aufschwung der Gesangspflege und dramatischer Aufführungen nebenher. Beim Erscheinen der deutschen Schullehrer mehren sich die Bestimmungen über den Schulgesang. Der deutsche Magister ist ausdrücklich mit dem Unterricht im Gesange betraut[1]); ihm wird die Absingung des «Salve Regina», sowie die Aushilfe im Chorgesange von St. Nikolaus übertragen, wo seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein eigener Gesangslehrer Namens Etienne im Dienste stand.[2]) Mit der Uebergabe der Stadtschule an den ersten deutschen Schulrektor Walderer endlich wird durch Ratsbeschluß die Bedingung verbunden, daß die Schüler gelehrt werden sollen, im Chore zu singen.[3]) 1460 ließ der Rat eine Wandtafel um den Preis von 11 Schillingen anfertigen, damit der deutsche Schullehrer seine Schüler im Gesange unterrichten könne.[4])

Förderung des Gesanges durch die deutschen Lehrer.

Im Anschluß an den erwähnten Schulrektor Barbarati haben wir den Namen Guillaume Foulkon zu erwähnen, dessen Geschlecht in die kulturelle Förderung Freiburgs beim Uebergang des Jahrhunderts tätig eingriff und sich auch in der politischen Geschichte ein Denkmal setzte. In Wilhelm Falk (wie er sich in verdeutschter Umänderung nennt) begrüßen wir eine wohltuende Erscheinung aus der Mitte des freiburgischen Klerus. Seinem

Wilhelm Falk.

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 97 v. 1451 1 Sem. und Nr. 113 v. 1456 1. Sem.

[2]) Der bezeichnete Musiklehrer Etienne pflegte auch die Zeichen- und Malkunst. Von seiner Hand rühren die gemalten Einlagen im «livre des libertés» her, wofür er 40 Schill. (10 Fr. 20 Cts.) erhielt (S. R. Nr. 113).

[3]) F. St. A., M. v. 22. Jan. 1470.

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 116, 1460 2. Sem.

Gelehrten-Rufe verdankte Falk die Ernennung zum Sekretär des Cardinals Schinner. Aus den Briefschaften Falks teilen wir in Uebersetzung ein Schreiben mit, welches sowohl das wissenschaftliche Streben seines Verfassers als auch dasjenige seiner Zeit beleuchtet und anderseits durch seine Anweisung zur methodischen Erlernung der deutschen Sprache interessant ist. Durch die deutschfreundliche Haltung des Rates war das Studium des deutschen Idioms nunmehr auch in den ersten freiburgischen Familien zum Bedürfnis geworden, namentlich in Rücksicht auf die erhofften Staatsämter. Der Brief W. Falks ist an seinen Bruder Bérard gerichtet, der von ihrem Vater Peter Falk, dem Staatskanzler und nachherigen Sekretär des Herzogs Amadeus VIII., nach Burgdorf zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt wurde. Ueber sein eigenes Studium des Lateinischen läßt W. Falk unter anderm sich folgendermaßen aus: „Ich habe mich so der Arbeit beflissen, daß ich nun seit Deiner Abreise beim 1. Kapitel des Doktrinale angelangt bin. Auf diese Weise die Zeit klug verwertend, hoffe ich mit Gottes Hilfe die Frucht des Wissens einzusammeln!" Zum Studium des Deutschen weist er seinen Bruder folgendermaßen an: „Arbeite Tag und Nacht, um aus Deinem Aufenthalte den gesamten wünschenswerten Nutzen zu ziehen; versichere unsere Eltern Deines guten Willens und Deines Eifers; schreibe ihnen auf deutsch und nicht nur einmal, sondern häufig und nicht nur wenige Worte, wie es sonst gewöhnlich geschieht, sondern etwas weitschweifig; berichte was Du in der Schule tust, was Du dort lernest, und gib Zeugnis von Deinen Kenntnissen in der deutschen Sprache!" Weiter empfiehlt Wilhelm seinem Bruder, den Cato ins deutsche zu übersetzen: „so wird es gut sein und ich weiß, daß unser Vater sich darüber freuen wird. Insbesondere unterlasse nicht, täglich das Doktrinale des Donat zu wiederholen; auf diese Weise erhält man ihn (sc. den Vater) gewogen. Kurz, sei fleißig in allem; lies und wiederhole Deine deutschen Bücher ohne Unterlaß und wenn Du redest, so sprich die Wörter ganz aus und nicht nach französischer Art (verba tua sint in prolatione integra, non gallicando illa ») 2c.[1])

Diese Briefauszüge bekunden ein erfreuliches wissenschaft-

---

[1]) S. Educateur, 1883, Nr. 23, Daguet, Annal. scol. frib., S. 394.

liches Streben, sowohl des Vaters als auch der beiden Söhne. Der weitere Erfolg Bérards geht aus seiner Ernennung zur Notariats- und späteren Kanzlerstelle, wie auch insbesondere aus der Laufbahn seines Sohnes Peter hervor, der den wissenschaftlichen Geist dieser Familie am getreuesten wiederspiegelt und als Mäcen der Wissenschaft an seinen Onkel, den obigen Wilhelm Falk erinnert. Wir haben seiner in der folgenden Schulperiode zu gedenken. — Dies eine Beispiel hat uns gezeigt, wie rasch die Stimmen maßgebender Persönlichkeiten zu Gunsten der deutschen Sprache sich gewendet, wozu die eingeschlagene politische Bahn wirksam beitrug. Diese bisherigen Anzeichen einer Wende in Sprache und Kultur finden endlich ihren Abschluß in dem Ereignis von 1481, das auch für die Schulgeschichte Freiburgs einen Markstein der Entwicklung bildet; das Deutschtum, das bisher um die Existenz rang und mühsam seine Duldung erkämpfte, hatte endlich mit dem Eintritte Freiburgs in den Bund der Eidgenossen 1481 nicht bloß die Gutheißung der Obrigkeit, sondern deren ausschließliche Anerkennung erlangt. Diese Wendung drückt dann der folgenden zweiten Schulperiode den Stempel vorherrschend deutschen Charakters auf.

Die erste Periode schließen wir ab mit einem Rückblick auf die bisher mächtigen Sprachströmungen; dieser soll die vorhandenen Lücken der ersten schulgeschichtlichen Periode teils erklärlich machen, teils ausfüllen; zugleich mag dieser überleitende Abschnitt in einem Ausblick auf die sprachliche Bewegung im 16. Jahrhundert für die beiden weitern schulgeschichtlichen Perioden die wünschenswerte feste Grundlage bieten. Hand in Hand damit wird eine kurze Darstellung des allgemeinen erzieherischen und wissenschaftlichen Entwicklungsganges im alten Freiburg zur allseitigen Beleuchtung unserer Abhandlung und zur Verknüpfung der Perioden beitragen.

Freiburgische Sprachströmungen bis zum 17. Jahrhundert; ihre Einflüsse auf das schulgeschichtliche und culturelle Leben.[1]

Zur Erklärung und zum tiefern Verständnis des wechselvollen Weges, den Unterricht und Geistesbildung hier im Verlaufe der Jahrhunderte durchlegten, muß der einflußreiche Faktor, die Sprache, näher herbeigezogen werden. Freiburg, an die Grenzscheide zweier Zungen gestellt, war berufen, die Einflüsse zweier Sprachen und Nationalitäten aufzunehmen und sie in Kultur und Leben wiederzuspiegeln. So wurde Freiburg ein Bollwerk, an dem nicht nur die kriegerischen Wogen sich brechen sollten, sondern an dem auch die Strömung der welschen und deutschen Sprache teils sich schied, teils unter gegenseitigem Ringen verschmolz. Dabei trug stets der natürliche Gang den endgültigen Sieg davon; Versuche diesem zu wehren, und das Bett des romanischen Sprachflusses abzugraben, erwiesen sich auf die Dauer als erfolglos, wie z. B. der seit 1481 nachweisbare Hochdruck künstlicher Sprachänderung zeigt. Wohl mochte die zähringische Gründung im Jahre 1176 ein vorherrschend deutsches Kontingent an die romanisch-deutsche Sprachgrenze gestellt haben, allein im weitern Verlaufe änderte sich sehr bald das Verhältnis zu Gunsten der französischen Zunge. Darauf weisen, abgesehen von den, wenigstens für die Oberstadt, vorherrschend romanischen Namenseintragungen, insbesondere die Errichtung der französischen Franziskaner- und anderer welscher Volksschulen hin.[2]) Daneben fehlt es auch nicht an Anzeichen, daß Deutsche und Welsche gegen die fast bis Ende des 14. Jahrhunderts offizielle lateinische Sprache große Abneigung empfanden. Diese Gesinnung spricht sich in den Winkelschulen aus, die ohne Dazwischentreten des Rates der lat.

---

[1]) Vergl. auch die Untersuchungen von Prof. Dr. Büchi und Staatsarchivar Schneuwli, niedergelegt in „Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg". Freiburg 1893; ferner eine diese und Dr. Zimmerlis Forschungen verwertende Darstellung von Prof. Dr. Streitberg in der Beilage-Nummer 71 und 72 der Münchener „Allgem. Zeitung", Jahrg. 1893. — Wir stützten uns in der Hauptsache auf eigene Quellenforschung.

[2]) Vgl. oben S. 18.

Stadtschule den Rang abzulaufen drohten,[1]) wie oben nachgewiesen. Sodann zeigt sich der Widerwille des Volkes besonders gegenüber der lateinischen Gerichts- und Aktensprache, die bis zum 1. Viertel des 15. Jahrhunderts allein Geltung hatte; daher sah sich der Rat im Jahre 1424 veranlaßt, die Notare aufzufordern, auf Wunsch der Parteien die Aktenstücke auch in der gemeinen Volkssprache auszufertigen.[2]) Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Latein fast ausschließliche Urkundensprache; doch finden schon unmittelbar vor dem 13. Jahrhundert im Verkehr mit deutschen oder französischen Nachbarn die nationalen Sprachen Anwendung. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt das Welsche mehr hervor, vermag jedoch das Lateinische nicht völlig zu verdrängen. U. a. wird auch das 1415 von Kanzler Petermann Kudrefin angefangene große Bürgerbuch in lat. Sprache geführt, bis 1483 die erste deutsche Eintragung erfolgt. Selbst noch zur Zeit der Germanisations-Periode finden sich lateinische Eintragungen neben französischen und dann zeitweilig vorherrschend lateinische Aufzeichnungen.[3]) Dies zeigt uns, wie erfolglos die diktatorischen Spracherlasse des Rates gegenüber dem Zeit-Geschmacke und dem natürlichen Zuge waren. Selbst zur Zeit der humanistischen Bewegung versuchte der Rat aus politischem Interesse die lateinische Sprache einzuschränken. 1492 erfolgte ein Verbot, lateinische Akten auszufertigen.[4]) „Es soll kein Brief mehr zu latein, sondern tütsch oder welsch gemacht werden", während zugleich die Akten des französischen Hofes bis 1539 das lat. Idiom beibehielten.[5]) Schon 1481 wurden die Sekretärstellen mit deutschen Schreibern besetzt.[6]) Diese Verordnung hinderte nicht, daß auch Freiburg der humanistischen Bewegung ihren Tribut zollte, wie die zweite Periode unserer Darstellung zeigen wird. Geschah es ja,

---

[1]) Vgl. oben S. 22.

[2]) F. St. A. S. R. v. 1424 Nr. 43; M. v. 10. Febr. 1424; abgedruckt in R. D. VII, 166.

[3]) Vergl. Missivenbücher v. 1503—1511 F. St. A.

[4]) F. St. A. M. v. 26. Oktbr. 1492 u. freib. „Geschichtsblätter" I S. 108.

[5]) S. R. 1539 1. Sem. Nr. 273.

[6]) F. St. A. S. R. v. 1481, 2. Sem., Nr. 158. Diese Staatsrechnugen selbst werden seit 1483 deutsch abgefaßt (vergl. Nr. 161.)

daß 1523 ein humanistisch angehauchtes Schreiberlein innert den Wänden der Ratskanzlei selbst sich erkühnte, ein Aktenstück mit der griechisch-lateinischen Unterschrift abzuschließen: „Petronius γραφευς".[1]) 1526 beschenkte der Rat einen italienischen Mönch mit 3 Pfd. 11 Schill. 8 Pfen. „so allhier in latein. Sprache geprediget."[2])

Interessant ist die Entwicklung des deutschen Idioms. Trotz des zeitweise ungünstigen Bodens erstarb die deutsche Sprache in Freiburg nie völlig. Die Unterstadt beherbergte ein deutsches Element; sodann gab die Zugehörigkeit zu den Zähringern, Kyburgern und Habsburgern und das zeitweilig feindliche Verhalten Savoyens einen größern Rückhalt gegen erdrückende romanische Einflüsse. Nicht weniger dürfen die allerdings nur vorübergehende Anlehnung an Bern, insbesondere aber dann die Hinneigung und endliche Einverleibung in die Eigenossenschaft als Lebensretter und Erhalter der deutschen Idioms in Freiburg gelten. Das 15. Jahrhundert brachte ihm also die staatliche Anerkennung, die dann in despotischer Niederhaltung der bisher vorherrschenden welschen Sprache sich fühlbar machte.

Beachtung verdient eine Verordnung vom 11. Juni 1409, wonach den Kindern unter 10 Schillingen verboten wird, am Vorabend von St. Johannis mit Stöcken bewaffnet, in zwei Heerlager von Welschen und Deutschen geteilt, sich herauszufordern unter den Neckrufen: »Alaman contre Roman« und dadurch eine Schlacht mit Prügelwaffen heraufzubeschwören. In diesem übermütigen Treiben der freib. Stadtjugend kommt das Verhältnis der durch die Sprache geteilten Bürgerschaft zum Ausdruck, andererseits erklärt der Rat seine neutrale Stellung, indem er für die Folgezeit solche Parteiungen verbietet, „um Aufruhr und Gefährdung zu vermeiden, die in unserer Stadt dadurch entstehen könnten."[3]) Diesem Verhalten der Behörde entspricht auch die erwähnte Erlaubnis von 1424, in deutscher oder welscher Sprache die authentischen Aktenstücke abzufassen, „sofern die Notarii sichda zu freiwillig verstehen

---

[1]) F. St. A. Commanderie Nr. 156 v. Jahre 1523.

[2]) F. St. A. S. R. v. 1526, 1. Sem. Nr. 247.

[3]) Urkunde in F. St. A., 1. collect. des Lois, Nr. 160, fol. 40 vom 11. Juni 1409. abgedruckt in R. D. VI, 135. Wir teilen das interessante Sprachmuster des damaligen freiburg. Dialektes wörtlich mit: «Remembrance

wollen."[1]) Mit dieser ausgesprochenen Gleichstellung beginnt allmählig das Uebergewicht der staatlichen Gunst gegenüber der deutschen Sprache sich bemerkbar zu machen. 10 Jahre später erscheinen auch deutsche Ratsbeschlüsse. Die ansäßigen Deutschen scheinen den Großteil der Handwerker und Gewerbetreibenden gebildet zu haben, da diesen gegenüber die Erlasse mit Vorliebe in deutsche Sprache gekleidet werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist somit die Zweisprachigkeit der Bevölkerung zu dem Maße gediehen, daß nicht mehr darüber weggeschritten werden kann. Um 1440 werden die ersten bekannten deutschen Schulmeister nach Freiburg berufen[2]); allmählig werden sie zur offiziellen Stadtschule herbeigezogen und seit Ende des 15. Jahrhunderts aus den verschiedenen Gebieten dieser Zunge unter großen Kosten und Bemühungen angeworben und für die Leitung der freiburgischen Schulen unter Aufbesserung der bisherigen Gehälter gewonnen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zu erfolgt nun der Versuch einer systematischen Zwangesdurchführung der deutschen Sprache, Hand in Hand mit gleichzeitiger Unterdrückung des lateinischen und französischen Idioms, wie bereits gezeigt. Die der

---

que le xj^me^ jour dou moix de juing, lan de grace corant mil iiij^c^ et IX, nos ly advoye, consel, lx^ta^ et ij^c^ de Fribor, per magnere dehue ou son de la cloche amasseiz insemble in nostre grant justise, pour eschuwir peril et escandele qui porroent sordre in nostre ville, havons ordineiz et ordinons per ces presentes que dix orenavant ly enfantz grant ou pitty ne fatzent la vellye de la saint Johant ne autre jour partye en disant „Alaman" contre „Roman", ou autres parties queles qui les soent, emportent baton, tentzonne, ou combattent en quelque magnere que ce soit. Et qui firoit le contrayre, tantes foys quantes foys il lo firoit, est inchisu ou ban de x sols sens marcy Et doit qui payer xely bans et peynes ly pere ou le mere per lo fis. Et se aulcon vallet y estoit que ne heust pere ou mere, cil doit estre restenuz jusque a tant qui hayt fiance lo ban. Et telx bans et peynes doit recovreir ly burgermeister per clanme ou per noteste, coment les autres eygnions.» Der Schuldige wurde sonach mit Gefängnisstrafe gebüßt, wenn keiner für ihn zur Bezahlung der 10 Schillinge aufkam. — Wir erinnern hier auch an die Tatsache, daß um 1404 der hl. Vincent Ferrier zu wiederholten Malen in und um Freiburg in limousinischem Französisch predigte, dessen Ansprachen verstanden und mit Begeisterung aufgenommen wurden.

1) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 324; fol. 94; vergl. S. 50 Anm. 4

2) Vgl. oben S. 42.

französischen Sprache besonders günstigen Winkelschulen werden aufgehoben, ihre französischen Vorsteher verabschiedet, die fremden welschen Schüler aus Stadt und Land verwiesen.[1]) Es ist überraschend, mit welcher Planmäßigkeit die Verdeutschung auf den verschiedenen Gebieten in Angriff genommen wurde; die Verordnungen treffen fast gleichzeitig Schule und Kanzel, Capitel- und Staatskanzlei. 1517 mußten die Statuten des freib. Klerus in die deutsche Sprache umgeschrieben werden.[2]) Dem französischen Prediger wurde ein Abschiedszeugnis gegeben „wie er allhier geurlaubt worden, weil ihn die hiesige Gemeinde nicht verstand." So im Jahre 1516.[3]) Offenbar machte der Rat sich hier einer Uebertreibung schuldig, denn tatsächlich dauerte, trotz solcher Erlasse das Bedürfnis, französische Prediger zu hören, fort. Ohne Zweifel beabsichtigte man durch solche Kundgebungen bei den deutschen Eidgenossen Stimmung zu machen. In der Tat verstummte auch das französische Predigtwort in Freiburg nicht. Die gleichen Schwierigkeiten, wie im Predigtamt, fand der Rat bei der Verdeutschung der Gerichtssprache. Während noch 1533 den Klägern und Verteidigern freigestellt blieb, derjenigen Sprache sich zu bedienen, die ihnen geläufiger sei[4]) und während noch 1531 wenigstens an einem der drei freiburgischen Gerichtshöfen französisch plädiert werden durfte, gebot der Rat 1580, daß alle Händel, es sei vor Gericht oder Rat, auf deutsch geschlichtet werden sollen, wenngleich die Parteien welsch wären.[5]) Solche Verordnungen mußten unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar bleiben. Die Notare insbesondere scheinen hartnäckig an der welschen Sprache festgehalten zu haben, selbst da wo die Klienten in Mehrheit deutsch sprachen. Das Ratsmanual verzeichnet 1590 einen Fall, der aus diesem

---

[1]) F. St. A. S. R. v. 1501, 1. S. Nr. 197; ferner M. v. 6. April 1501, fol. 66. Darin werden zugleich alle kirchlichen Verkündigungen in französischer Sprache untersagt.

[2]) F. St. A., R. v. 1517, fol. 42.

[3]) F. St. A., M. v. 22 Febr. 1516 fol. 51.

[4]) F. St. A., M. v. 20. März 1533.

[5]) F. St. A., P. B. v. Jahre 1580 fol. 49. — Nach einer handschriftl. Randglosse Fontaines zu S. R. Nr. 295 v. Jahre 1550, wurde noch zu Beginn d. 19. Jahrh. an den beiden ersten freib. Gerichtshöfen deutsch und am dritten französisch plädiert.

Grunde den Rat zum Eingreifen nötigte: „In Ansehung der Unordnung, so am Gericht zu Flüe (La Roche) aus dem erwächst, daß, obschon alle deutsch sprechen, die Urkunden welsch sind, ward Herr Umbert Krummenstoll als Gerichtsschreiber dahin geordnet, mit Befehl, das Klag-Libell und die Urkunden in deutscher Sprache niederzuschreiben."[1]) Wie später näher gezeigt wird, fiel diesen Bestrebungen der Behörde, neben den französischen Primar- und Winkelschulen, auch das Institut der Lesmeister zum Opfer,[2]) die eine Art Bibelstunden in Form eines Lektoriums oder Publikums in welscher Sprache abhielten und so manchem Kleriker den Ausfall des Universitätsbesuches in etwa ersetzten. Während der erhoffte Anschluß an die deutschen Eidgenossen für den Rat die Triebfeder dieser Handlungsweise und Gesinnungsänderung war, ging die Großzahl der Bevölkerung gleichwohl noch den natürlichen, gewohnten Weg. Der schwache Erfolg des Rates beweist, wie tief das welsche Element in der Bürgerschaft wurzelte, und wie schwer es ist, mit der Raschheit der wechselnden politischen Stellung auch Sprachrichtungen umzustimmen. Zunächst verstand es der dem Rate und seinem Einflusse näher stehende Teil der Bevölkerung, den Gedanken des Sprachwechsels in sich aufzunehmen und ihm nachzuleben. Es geschah dies u. a. durch die in vielen Beispielen erhaltene Abänderung der welschen Familiennamen in deutschen Klang.[3]) Langsamer und unfolgsamer benahmen sich

---

[1]) F. St. A., M. v. 9. März 1590.

[2]) Laut M. v. 22. Juni 1503 (F. St. A.) wurde die Lesmeisterstelle im Franziskanerkloster aufgehoben; bei den Augustinern erst 1524 (M. v. 3. Febr. 1524 F. St. A.

[3]) Wir lassen zur Charakteristik der Verdeutschung einige freib. Geschlechtsnamen folgen, wie sie in den Quellen uns zugestoßen. Seit 1500 eingeführte Umtauschungen wurden mit Jahresangaben versehen, soweit dies ermittelt werden konnte. Einige davon tragen schon in der ältern Gestalt einen deutschen Charakter.

Bourquinet in Burgknecht
Des-Chenaux in Kännel (1501)
Chollet in Zollet
Charrière in Gasser
Cordeyr (um 1337), später Cordey in Seiler
Corbeir (Corbey) in Käpfer (1602)
Boccard zu Burkard (1604)

weniger interessierte Kreise der Bevölkerung, so daß die deutsche Sprache im Laufe des 16. Jahrhunderts eigentlich das Sorgenkind des Rates wurde. Kein Mittel blieb daher unversucht. Die für die Sprache wichtige Stellung des Buchdruckers wußte man zu würdigen und ließ ihn im Buchdruckereide schwören: „Die natürliche hochdeutsche Orthographie, so gemein und belehrt ist, wolle er erhalten, und weder Schweizer-Bayrisch, noch niederländische Sprachen drucken; dieselbe solle er auch nicht nach jedes Setzers Gutdüncken ändern."[1]) — Den Einfluß der neuen Bewegung auf Aussprache und Absingung des Lateintextes beleuchtet Passus VII. der von Generalvikar P. Schneuwly und S. Werro aufgestellten und 1589 bestätigten Kapitels-Statuten. Darin wird den Klerikern und Choralisten von St. Nikolaus befohlen, sich jener Lateinaussprache zu befleißen, die bei den Deutschen üblich, ja nicht aber die französische oder italienische Accentuierung anzuwenden; wer aber bereits diese besagte (französ. oder italienische) „barbarische und

---

Daguet (daneben Dago und Tago) zu Taget (1589)
Dupasquier zu Vonderweid (1601)
Dupré in Zurmatten
Dey in Finger
Faulkon in Falk (um 1490)
Fegueli in Vöguilly (Vögili);
(Offenbar ursprüngl. deutscher Name).
Fivaz in Zurthanen
Gady zu Godel (1577)
Gottrau in Gottrow (graphische Umänderung)
Gugniet } zu Weck
Guniet }
Prevondavaux zu Tiefental
Montagny in Montenach (1602) (Halbverdeutschung)
Mendly en Mändli
Mestraux u. Mestral } Amman
um 1400 Mettraux zu }
Rocher in Ratze
Reynould in Reinold (1542)
Rey in Künig dann König
Neben Techtermann auch Berferscher (v. Barberêche, Berfischen)
Tornare zu Treyer und Treier (1517)
Vieillard zu Alt (1500) u. a. m.

[1]) Siehe Eidbuch im F. St. A. unter „Buchdr.-Eid" fol. 141.

ohrverletzende" Aussprache sich angewöhnt, der solle möglichst schnell sich ihrer entledigen.[1]) Sodann ließ der Rat sich beikommen, selbst über die Sprache der Marktausrufer Verfügungen zu treffen; so in einem „Befehl an alle Bettelvögte, Tag und Nacht in der Stadt umzugehen und allen denjenigen, so welsch singen oder Milch, Senf, Pasteten oder andere Dinge in welscher Sprache ausrufen, 6 gros abzunehmen." Der Befehl mußte auf allen Gesellschaften und Zunfthäusern angeschlagen werden.[2])

Die Behörde sah die Unzulänglichkeit aller dieser Bestimmungen ein, wenn nicht das Elternhaus im Einklang mit Schule und Unterricht die deutsche Sprache in die junge Generation einpflanzen helfe. Daher erließ der Rat 1572 einen Befehl an die Eltern, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt: „man soll die Kinder im Hus tütsch machen reden und nicht die grobe (!) welsche Sprach gewohnen."[3]) Auch zu äußern Maßregeln nahm man Zuflucht; so wurden Sprachwächter aufgestellt,[4]) Geldbußen verhängt u. s. w. Endlich fand die Haltung des Rates auch in der Bürgerrechtserteilung ihren Wiederhall; zu wiederholten Malen wurden die Taxenansätze für Niederlassung und Bürgeraufnahme national ausgeschieden, der Eintritt welscher Bewohner erschwert, die Aufnahme und der Zulauf deutscher Elemente nach Kräften begünstigt und erleichtert. — So motiviert die Fremdenordnung vom Jahre 1550 die Notwendigkeit ihrer Bestimmungen mit den Worten: „damit Stadt und Land mit tapfern Dütschen und eidgenössischem Volk, des man sich in Nöten möge befreuen und nicht mit wälschen ußländigen unachtbaren (d. h. ungezogenen) Lüthen besetzt werde." — Der Beweggrund ist in einem

---

[1]) M I, 1597—1604, Passus VII der Capit. Statuten. (Stiftsarchiv v. St. Niklaus.)

[2]) F. St. A., M. v. 11. Mai, 5. Dezbr. 1583.

[3]) F. St. A., P. R. v. 1572 fol. 8.

[4]) Die Venner hatten diese Aufsicht zu führen. Wie fruchtlos die Maßregeln und welches die Triebfedern der Bestrebung waren, sagt ein Erlaß v. 6. Juni 1600 ganz deutlich, wonach wiederum zur Erhaltung der deutschen Sprache und der eidgenöß. Reputation (!) das Ausrufen von Milch, Senf u. and. Sachen auf deutsch geschehen soll; zugleich soll auch das welsche Reyensingen (der Kinder?) verboten sein. (F. St. A.) P. B. fol. 37; vergl. auch „Deutsche Seelsorge", Reg. 65, S. 21.

Erlasse von 1588 unverhüllt zugestanden: da man echte Schweizer sein wolle, so solle die deutsche Nationalsprache in Rat und Gericht die anerkannte sein; aus dem gleichen Grunde sei den Welschen, auf die man nicht viel zählen könne (!), die Niederlassung so viel als möglich zu erschweren und daher auf folgende Taxenhöhe zu schrauben:

für einen welschen	Nichtschweizer . .	200	℔
„ „ „	Schweizer . . .	150	„
„ „ „	aus den Vogteien .	90	„
„ „ „	aus d. alt. Landschaft[1])	40	„

6 Jahre später fand eine neue Taxation in 3 Kategorien statt, die das Verhältnis zwischen Deutschen und Welschen in den Aufnahmsbedingungen deutlich macht. Darnach bezahlt:

ein welscher	Ausländer	200	℔	I. Kat.
„ „	Eidgenoß	150	„	
„ „	aus dem gem. Vogt. . .	100	„	
ein deutscher	außerh. der Eidgen. . .	100	„	
„ „	Eidgen.	60	„	
„ „	Untertan der Vogt. . .	50	„	
ein welscher	außerh. der Eidgen. . .	150	℔	II. Kat.
„ „	Eidgen.	112 1/2	„	
„ „	aus den Vogt.	75	„	
ein deutscher	Ausländer	75	„	
„ „	Eidgen.	45	„	

und so in entsprechendem Maßstabe auch die III. Kategorie.[2])

Schon 14 Jahre nachher scheint der Zweck erreicht worden zu sein; das Rats-Protokoll berichtet, daß man zur Pflanzung und Erhaltung des Deutschen notwendig geachtet, die Stadt so viel als möglich mit deutschen Handwerksleuten zu besetzen, „als vor etlicher Zeit die welsche Sprache mächtig in Schwung gekommen und schier (!) überhand genommen." Da dieser Mangel nicht mehr vorliege und „der deutschen Hintersäßer eine merkliche Anzahl" sei, soll das Niederlassungsgeld der Deutschen wieder erhöht, und auf das Doppelte angesetzt werden.[3]) —

---

[1]) F. St. A., P. R. v. 1588, fol. 188.

[2]) F. St. A., M. 1 Dez. 1594.

[3]) F. St. A., P. R. 1608, 14. Aug., fol. 302.

Überblick über das freiburgische Bildungswesen während der 1. und 2. Periode.

Literaten im alten Freiburg

Vor dem Waffengeräusch, das in Freiburg seit den ältesten Zeiten (zufolge seiner Lage und politischen Stellung) selten verstummte, hatte sich die Wissenschaft in stille Studierkammern zurückgezogen, aus denen sie jeweilen zu gewissen Reifezeiten heraustrat, um dem öffentlichen Leben geistigen Fortschritt zuzuführen oder der gepflegten Leibeskraft künstlerischen Formenschmuck zur Seite zu stellen. Im allgemeinen tat sich das alte Freiburg mehr durch künstlerisches als durch streng-wissenschaftliches Streben hervor. Die meisten Einzelvertreter höherer Bildung gehen, mit denen anderer Städte verglichen, kaum über das Mittelmaß damaliger Gelehrsamkeit hinaus; und den Communitäten und Klöstern des alten Freiburg läßt sich im allgemeinen nicht einmal dies nachsagen. Einzig das Franziskaner-Kloster machte, zu bestimmten Epochen wenigstens, eine rühmenswerte Ausnahme.[1]) Unter seinen gebildeten Klosterinsassen des 14. Jahrhunderts ragt besonders Friederich von Amberg hervor († 1432), der 1380 als Theologieprofessor das Kloster bezog. Seinem geistigen Streben verdanken wir die nunmehr einzige Copie des bekannten lateinisch-mittelhochdeutschen Vocabulars vom Straßburger Closener.[2]) Friedrich, ein eifriger Handschriftensammler, bereicherte die Bibliothek der Franziskaner noch mit andern wertvollen Schriftstücken, die zum teil seine eigenen saubern und regelmäßigen Schriftzüge aufweisen. Um den praktischen Gebrauch der kostbaren Originalhandschriften, welche lateinische Predigten Berchtholds von Regensburg enthalten, zu erleichtern, fügte P. Friedrich 1403 eine Inhaltsangabe bei; ja er mag selbst

---

[1]) Vergl. Raedle: Le couvent des RR. PP. Cordeliers, in „Revue de la Suisse catholique," XIII et XIV; ferner Daguet; „Notes sur le mouvement intellectuel de Frib. au XVe siècle" in Arch. Frib. II., 189 u. ff.

[2]) Vergl. Jostes: „Fritsche Closeners und Jakob Twingers Vocabularien" in „Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins", 1895, S. 424 und ff. — Außer diesem, vielleicht zum Schulgebrauch verwendeten Vocabular besitzt das Kloster noch eine Abschrift des „Novus graecismus" von Konrad von Mure; vergl. Ernst, a. a. O., S., 10 u. ff.

diese umfangreichste und wohl am meisten authentische Collektion der Predigten Berchthold veranstaltet haben. — Als Begleiter des Vincentius von Ferreri machte sich der gelehrte Guardian zur Aufgabe, dessen Predigten in lateinischer Niederschrift aufzuzeichnen, die einen wertvollen Quartband von 81 Seiten füllen. Aus der Schreibstube des Klosters sind unter den vielen Schriftstücken besonders eine Copie des Schwabenspiegels, die Abschrift der freiburgischen Handfeste, das Buch der Könige, nennenswerte Produkte. Die meisten Bücher die aus den Händen der Franziskaner hervorgingen, waren theologisch-religiösen Inhaltes. Als No. 176 der Manuscriptreihe findet sich auch eine Abhandlung über die Physik aus den Jahren 1450 und 1455 in acht Büchern vor; dann eine Metaphysik, eine Reihe von Predigten, Moralcasuistiken, ferner ein „Spiegel der Weltfreunde" u. a. mehr. Unter den theologischen Schriftstellern des Klosters ist besonders Lesmeister Conrad Grutsch zu nennen, der in Paris und Wien studierte und für das Kloster eine wissenschaftliche Stütze bildete. — Von François Gruire (1447) rührt eine Abschrift der bekannten moralischen Abhandlung Royés „Doctrinal de Sapience" her. Ebenso wurde von einem freiburgischen Franziskaner das Werk „l'Arche mystique" von Richard St. Viktor abgeschrieben. Einen Beitrag zur Hagiographie, wenngleich mehr legendarisch als historisch-kritisch gefaßt, lieferte der freiburgische Guardian Jean Joly († 1510) in den „flores chronicorum." Joly hatte in Straßburg und Avignon studiert und war als Vorgesetzter seinen Mitbrüdern ein Vorbild geistigen Arbeitens. So verdienen als von ihm inspirierte Nachahmer genannt zu werden: die Franziskaner Jordan de Rosmay, die beiden Brüder Fagot, de Fulda, Ringler (1474) a. a. m. — Wie aus den angeführten Werken ersichtlich, hat sich die Schreibstube der Franziskaner mehr durch Fleiß und Beharrlichkeit der Abschreiber als durch originelle wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet. Neben der Abfassung von Kalendern und Jahresbestimmungen zum praktischen Gebrauche sind die Erzeugnisse auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und der Kunst nennenswerter. Aus dem Atelier der Franziskaner gingen zierliche und dauerhafte Einbände hervor, wie u. a. noch heute das Freiburger Staatsarchiv solche aufweist. — Auch die Miniaturmalerei wurde gepflegt. So ist die Copie der Handfeste durch kalligraphischen und

malerischen Schmuck ausgezeichnet. Aus der Hand des Franziskaners Heinrich Kurz ging 1478 die initialen- und vignettenreiche Copie des „Gruaduale franciscanum" hervor. Abgesehen von Psalterien und Missalien, wie solche vorliegen, mögen auch Copien des Lausanner Breviers von den Klosterschreibern angefertigt worden sein, vielleicht auf Bestellungen oder Vertrag mit Weltgeistlichen hin.[1]) Sodann begnügte das Kloster sich nicht, die selbst gebundenen Manuscripte zu illuminieren; auch in Sculptur und Malerei hat es Kunstschätze aufzuweisen. Seine Chorbestuhlung ist wohl eine der ältesten der Schweiz (Ende des 13. Jahrhunderts); auch der Chor der Kirche ist noch der alten Zeit zuzuteilen. Dagegen trägt der prächtige Flügelaltar (Kreuzigung Christi) 1510 den deutlichen Charakter der Renaissanceströmung an sich; den Kreuzgang (sein Bau 1473 S. R. Nr. 142 erwähnt) schmückt eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts datierende Totentanz-Darstellung.

Dem Augustinerkloster ist weniger nachzurühmen, daß es eine Stätte der Wissenschaft gewesen. Schon im 15. Jahrhundert deuten zerstreute Berichte in den Freiburgischen Ratsmanualen darauf hin, daß Genußsucht und Verwilderung die künftige Richtung seines klösterlichen Lebens bis zur kirchlichen Reform bilden sollten. Außer dem Institute der Lesmeister zur Heranziehung junger Klosterinsassen ist sozusagen keine Kunde über angestrebte Geisteshöhe uns übermittelt.

Auch Weltgeistliche und Laien haben vereinzelt die künstlerische oder wissenschaftliche Bewegung Freiburgs gefördert. Jacques Trompettaz (latinisiert Tubicen) Pfarrer von Courtion (um 1443) stellte mit kalligraphischem Talent eine Copie des Passionale sanctorum her und reihte ihr eine Exhortation über priesterliche Pastorationspflichten in Versen an; sein Amtsbruder Pierre Guillimann, wie ersterer nachmaliger Pfründner zu St. Niklaus, übersetzte den Boethius de consolatione philosophiae, dessen Abschrift Trompettaz dann commentierte und mit Glossen bereicherte. — Einen hervorragenden Platz unter den damaligen gebildeten Laien Freiburgs nimmt der Staatskanzler Petermann Cudrefin (1410—1425)

---

[1]) Vergl. unter „Bücherwerte" im Anhang unserer Abhandlung.

ein; er verfaßte lateinische und deutsche Aktenstücke und begann das für die Geschlechtskunde wichtige große Bürgerbuch. Mit Vorliebe wandte er sich dem Studium des german. Rechtes zu und besaß in seiner Bücherei auch eine französische Copie des Schwabenspiegels, dessen Bestimmungen damals auch in Freiburg Rechtskraft hatten.[1]) Als Freund der Minne ließ er durch den Franziskaner Pierre de Paris 1426 einen Liebesroman „Ly Roman de vray amour" niederschreiben, in dem in mittelfranzösischer Sprache (roman d'oil) wohl des idealen Kanzlers eigenes Liebesbekenntnis abgelegt ist.[2]) — Die beliebte Uebersetzungslecture des Mittelalters: Catonis Disticha fand zu Ende des 15. Jahrhunderts auch in Freiburg einen, wenn auch nicht mustergültigen Uebersetzer. P. Arsent, der Sohn des Jacob und wohl Bruder des unglücklichen Franz A., nennt sich selbst an zwei Stellen als Verfasser.[3]) Verglichen mit der Baseler Druckausgabe des Caton vom Jahre 1560 (143 Distichen[4]) fehlen im freiburgischen Manuscript 56; zudem hat dasselbe durch die Zeit stark gelitten. Die Uebersetzung ist stellenweise freigehalten und gleitet ohne Bedenken rasch über Schwierigkeiten hin, oder gibt oft den Sinn des Originals verkehrt oder verstümmelt wieder. Den 2zeiligen Distichen des lateinischen Originals entsprechen hier 4zeilige Strophen, die Zeile zu 10 Silben. Der Uebersetzer verläugnet den auf materielle Güter gerichteten Sinn seiner Zeit und Heimat keineswegs.[5])

---

[1]) Daguet über „Pet. Cudrefin" in Arch. Frib. II. 198.

[2]) A. a. O., S. 200.

[3]) a. a. O. I, 429—450: Berchtold, „Fragment de literature Frib. au XVe siècle"; ferner Rossel a. a. O., S. 87.

[4]) „Libellus scolasticus: Catonis Disticha moralia in locos communes digesta", Basel 1560.

[5]) In witziger Laune stellt er die Maxime des christl. Philosophen auf den Kopf; während Cato seinem Werke in der Vorrede ein rein ideales Ziel vorausgesteckt „ut gloriose viverent et honorem contingerent," setzt A. als überschüssige Beilage den mit nüchterner Weltweisheit gespickten Vers entgegen:

« Se tout le sens de ce monde sauoyes
Au temps present et point dargent nauoyes
Et te fusse aussi bon que saint Pol
Se tu na riens, on te tenra pour fol. »

„(Besäßest Du auch das Wissen der heutigen Welt, aber kein Geld, und gingest Du den Tugendweg eines Paulus, aber wieder ohne Geld, als Tor würdest Du gelten.")

Erziehungslehren eines Vaters an seinen Sohn.

Ernster lauten die Ermahnungen und Lebenswinke eines besorgten Vaters, des freiburgischen Magistraten Petermann v. Praroman an seinen in der Ferne studierenden Sohn Wilhelm.[1]) Petermann v. P. Schultheiß von Freiburg (1531—45) war mit dem bekannten P. Falk durch die Heirat mit dessen Tochter Ursula verwandt und gehörte mit letzterm zum Freundeskreise Glareans, dessen humanistischer Bestrebungen wir in dem folgenden Zeitraum zu gedenken haben. Der Sohn Wilhelm war dem gelehrten Humanisten in Freiburg i. B. anvertraut worden. Bezeichnend für die Germanisationszeit Freiburgs ist der Umstand, daß W. nachher nach Dijon gesendet wurde, um bei Lehrer Marischal französisch zu lernen.[2]) Die Anweisungen des Vaters zeugen von Frömmigkeit und häuslicher Zucht, die jedoch von einer gewissen zeitgenössischen pedantischen Engherzigkeit nicht losgewunden ist. (vergl. z. B. Pass. 2 u. 6.) Daß die väterlichen Ratschläge auf guten Boden fielen, beweist die sorgfältige Niederschrift des Sohnes, die wir des erzieherischen Inhaltes willen wiedergeben: „Minn lyeber Son Wilhelm wilt dich zuo Eren keren, solt du dysen Zedell zur Wuchen zwuren oder drysten lesen, damitt du demnach laebest so haryn so vergryffen stadt.

1.

Das du Gott vor Ougen habest, huott dich vor suonden, les altag eyn Meß, wo es dyr müglich ist.

2.

Bis demuotig und allen mentschen dyenstbarr und hab dich darfür, das du under allen andren der mynst sygest.

3.

Luog das du warhafftig mitt dyne wortten sygest und luog, was du redest, söllichs an tag zu bringen und was dyr darus entspringen moecht.

4.

Luog und huott dich, das du nyematz nützig nemmest, und was nitt dyn ist, das laß lyggen, wo du (es) joch fundest.

5.

Byß dynen herren und frouwen gehorsam und allen dene dye uber dich zu gebyetten hand.

---

1) Vergl. „Anz. für Schweiz. Gesch.," N. F. Bd. III, S. 22 u. ff.

2) Interessantes Gegenstück zu oben, S. 46.

6.

Luog daß du dyn synn nitt harheim habest und laß dyn leben syn als habest keyns heymet.

7.

Laß dich nitt an dynes vatters und mutters guott, sunderß han dich inzogen und lyecht, als du nützig off Erdrych wüßtest, das dyr moecht zu dyenen.

8.

Huot dich vor spylen und gotslaestrung.

9.

Huet dich vor vyl reden und besunders von sachen, dye dich nichts angand.

10.

Sötz dyr selbss eyn gebett uff und loug das selbig bett alltag on alles felen erbringest.

11.

Schem dich nitt zu dyenen allen mentschen wy groß du ouch werdest.

12.

Huott dich das du nützig handlest und bruchest das dynen Herrn und Frouwen moecht mißfallen, und wenn dyr eyn sach verbotten wyrd, so luog das du dan (das) by dyne Augen nimmer thuest.

13.

Huot dich wohl vor boeser gesellschaft und züch dych zu Erren Lütten

14.

Huott dich das nützig anfahest noch handlest, du betrachtest dan vorhyn was darnach gan mag.

15.

Betracht das du bruoder und schwoester hast, denen ich nichts mer thun will dan dyr, das ich dyr koenne geben was du gern hettest, mag nitt syn wann du zu tagen kompst, so handlen (so) das des genyessen habest.

16

Luog so lyeb dyr muedt sy, das dyser myner lerr statt gaebest, und vollbringest, den des halt dych gewarlych, wo ich dyr hyr uffzeichnet hab, das setz in dyn hertz und gemuett und las es dyr nitt zu eynem orr ingan und zum andern uß, wan ich dyr dyse meynung in vatterlicher trüw und lyebe zu einem guotten seligen und glückhoffigen nüwen Jahr schenkt. —

Hymit so bitten ich gott den almechtigen und syn liebe mutter Marya und alles hymelslich chorr, das sy gnad, kraft und macht dyr mitteyllen das du eyn byderma werdest, als ich dyr vertruw, und behuetet sygest vor sünd, schand und laster. Amen.

Durch dyn gantz trüwer vatter Petter von Perroman.

Auch auf dem Gebiete der Chronikschreibung, die mit der Städteentwicklung neu sich aufschwang, weist Freiburg Vertreter auf. Eine anonyme Chronik des Klosters Altenryf, deren Anfang fehlt, behandelt in deutscher Sprache die Zeitverhältnisse von 1320—1578, während zugleich eine Stadtchronik seit 1425—1567 nebenhergeht, die inbesondere die Stadtereignisse eingehend berücksichtigt.[1]) In dem eng begrenzten Rahmen einer Jahreschronik haben die dramatischen Ereignisse der freiburgischen Politik vom Jahre 1449 durch die zwei Berichte der Magistraten Nicod Bugniet und Jacob Cudrefin Aufnahme gefunden. In diesem „libre des Prisonniers" hallen die Klagen dieser unter Herzog Albert von Oesterreich vergewaltigten Ratsherren wieder.[2]) Der freiburgische Kanzler Jacob C., der Sohn des erwähnten Petermann C., fand ein trauriges Ende; vom Aussatze ergriffen, entleibte er sich 1464 aus Verzweiflung; nach damaligem Brauche wurde an seinem Cadaver durch den Nachrichter die den Selbstmördern zugewiesene Nachrichtung durch Hängen vollzogen.[3]) — Auch das Franziskanerkloster hat an der damaligen Geschichtsschreibung einen Anteil. Guardian Anton Paillard († 1558) schrieb eine freiburgische Chronik, die von Notar Andreas Lombard (1539—1550) copiert wurde;[4]) sie umfaßt die Jahre 1499—1513 und ist reich an culturhistorischen Aufzeichnungen; ihr ist die Chronik eines zweiten freiburgischen Franziskaners namens Katzengrau angehängt.[5]) Vom erwähnten Notar Lombard wurde ihr zugleich eine Sammlungs-Anlage eidgenössischer Bundesbriefe von 1315—1549 beigegeben. — Aus der Landschaft ist neben Jean Gruyère[6]) der Chronist

Chronisten.

---

[1]) E. v. M., Eine Chronik von Altenryf in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III, 222 u. f. Das Manuscript dieser noch nicht edierten Chronik befindet sich auf der Lausanner-Bibliothek.

[2]) Memorial de Fribourg, IV. S. 267.

[3]) Daguet: „Petermann Cudrefin", in Arch. Frib. II, S. 197, Note.

[4]) Th, v. Liebenau: Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard in Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. V., 216 u. f.

[5]) Ebendaselbst.

[6]) Daguet: „Illustrations frib." in Emulation 1841/42, Nr. 11, S. 7. ferner; „Extraits des Chroniques ou annales écrites autrefois par les chanoines du chapitre de Notre-Dame de Neuchâtel." Neuchâtel 1839, p. 20.

Donzel Philibert Cathelan von Romont erwähnenswert. Später Chorherr von Neuchatel, starb er 1464 am savoyschen Hofe an der Pest.[1]) Eine interessante und für die schweizerische Literatur wichtig gewordene Persönlichkeit findet sich im Gerichtsschreiber Ludwig Sterner (1486—1510). Seine Laufbahn ist von mehrfachen Wechselfällen durchzogen. Dem Reislaufen ergeben, entfernte sich Sterner entgegen einem abgelegten Schwur zu einer Zeit, als eben eine gegen ihn eingereichte Klage zum Austrag gebracht werden sollte. Das Vorgehen hatte für ihn u. a. Degradation von seinem Amte zur Folge, so daß wir ihn als gewöhnlichen Schreiber der Kanzlei auf dem Feldzuge des Schwabenkrieges wiederfinden. Seine Verdienste um die freiburgische Geschichtsschreibung verschafften ihm 1504 wiederum die Gunst seiner Herren, insbesondere P. Falks. Das freiburgische Bürgerrecht war ihm verliehen und die Notariatsstelle anvertraut; doch wenige Jahre darauf zwangen ihn neue Verwicklungen Freiburg zu verlassen (1519) Der Stadt Biel sich dienstbar machend, deren Stadtschreiber er dann auch wurde, blieb Sterner dort zur Zeit der religiösen Krise ein unentwegter Verteidiger des alten Glaubens.[2]) — So bewegt insbesondere seine erste Lebenshälfte auch war, besitzen wir von Sterner gerade aus der Zeit seines Aufenthaltes als Bürger in Freiburg zwei Schriftwerke, die seinem Namen für immer einen guten Klang sichern. Durch seine freiburgische Chronik der Burgunderkriege stellt er sich unter den freiburgischen Chronisten an eine hervorragende Stelle. Sodann verdanken wir ihm die älteste Volks- und Kriegsliedersammlung der Schweiz.[3]) — Vielleicht hat Sterners Tätigkeit seinen Freund und Zeitgenossen, den freib. Schulmeister Johann Lenz zur Abfassung einer Reimchronik des Schwabenkrieges inspiriert.[4]) Wenngleich wir nicht

---

[1]) Vgl. Rossel a. a. O., S. 67.

[2]) Über Sterners Lebensgang vergl. Daguet: „Ludw. Sterner ꝛc. in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III., S. 248, 289 u. 294

[3]) Vergl. Tobler, Archiv der bernischen Geschichte VII., 2. Heft, S. 307.

[4]) Vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884, S. 266 u. f.; Allg. D. Biogr. XVIII., S. 276; Baechtold, Gesch. d. Deutsch. Lit. in der Schweiz, S. 200; ferner: „Der Schwabenkrieg", besungen von einem Zeitgenossen Johann Lenz, Bürger von Freiburg. Herausgegeben von H. von Diesbach. Zürich 1849. — Die Handschrift befindet sich zu Freiburg in Privatbesitz.

behaupten dürfen, daß dem Dichter überreiche poetische Anlage eigen war, ist das Werk des freiburgischen „Troubadours" doch von culturhistorischem Interesse; zudem läßt sich eine gewisse poetische Färbung dieser ersten uns bekannten freiburgischen Reimchronik (200 Seiten) nicht absprechen. Da deren Liedereinlagen von Lilienkron nicht aufgenommen wurden, mögen zur Charakteristik folgende Proben dienen.

Lenz singt im Prolog zu seiner Chronik:

„Maria, du zart, ich ruf dich an,
Erwirb mir nothdurftige Ding,
Damit ich zu Ende bring
Mit Vernunft und Gesundheit
Das Werk das zubereit't
Der Stadt Fryburg im Oechtland,
Von mir Johannes Lenz genannt
Minen liben gnädigen Herren
Zu dienst, lob und ehren;
Hilf mir zu ende du reine Meit
Durch die gnad, so an Dich ist geleit".[1])

In der Einleitung verrät der freiburgische Schulmann umfassende ornithologische Kenntnisse; er weiß alle Vögel der Gegend mit ihrem Gattungsnamen aufzuzählen. Er beschreibt die auffallendsten Ereignisse an der Wende des Jahrhunderts wie: prophet. Zeichen, Geburt von Monstren und deutet sie im abergläubigem Sinne; „Wann die Natur irrt in ihrem Lauf, so ist vorhanden Gottesstraf." — Die in sieben Bücher abgeteilte, eigentliche Chronik windet sich in Wechselgesängen und Sprüchen mit einem Einsiedler ab. Die über die Schweizer hereingebrochene Pestilenz führt den Chronisten zur Klage über die syphil. Seuche, deren Ursprung Lenz dem Zuge Karls VIII. nach Italien (1495) zuschreibt.

„Da kam ein plag ungestallt
In Tutzschland an alle ort
Die nie was gesechen noch gehört
Es gewans jung, alt, arm und rich
Sie war der Uszetzigkeit gelich
Die großen blattern ward die plag
Genannt. Noch eins ich dir sag

[1]) Diesbach, a. a. O., S. 1, Spalte 1.

So die plag by wunen was,
Wann der mönsch durch arztet genas,
Das er glatt ward am lib wider
So gewonn er in sin gelidern
Groß wee mit gifftigem tampf
Als das potagra und der krampff . . . . "[1])

Dieser genetischen Krankheitsschilderung sollte, wie für andere Teile der Chronik, eine erläuternde bildliche Darstellung beigelegt werden die aber unterblieb, wie ausgesperte Stellen zeigen. Das Verhältnis der Lanzknechte zu den Schweizern berührend, teilt Lenz das bekannte Spottlied in 23 Strophen mit. Dies führt ihn auf den Liedersammler Sterner, für den er, ohne es zu ahnen, das Zeugnis der Urheberschaft ablegt; überhaupt ist auch Lenz durch seine Aufnahme der zeitgenössischen Lieder wertvoll geworden. — Auch dem Stande Freiburg singt Lenz sein Lob:

Fryburg ich soll dich brisenn
Du bist ein edel fleck
Starken bystand tust du bewys
Mit dinen scharpfen knecht
Groß war im Swaderloch die hilff
Das sach man von dir gern
Din glich vindt man nit
Du bist aller eren wert. —

Fryburg ich will dich nennen
Ein ort im Schwytzerpundt
Du tust dich wohl erkennen
Du stast uf vesten grund . . . u. s. w.[2])

Daß Lenz neben solchen Tönen auf seiner Harfe auch Saiten anschlagen konnte, die von Spott und zeitgenössisch-grausamem Sinne zeugen, ist aus seiner Erwähnung des Juden ersichtlich, der die Ermordung des freiburgischen Artillerievorstehers mit dem Tode büßte:

Den von Fryburg tett man schenken
Den juden den ließens henkenn
An ein boum an sine füß
Der brat schmack im nit süß
Da hieng er schier zwey tag

---

[1]) Ebendaselbst, S. 5, S. 2.
[2]) a. a. O., S. 71, Spalte 2.

Lebendig, der henker pflag
Von Fryburg us Oechtland
Das houpt abschlagen zu hand
Groß gut wollt er han geben
Das man in hett lassen leben
Dartzu wollt er ewig gefangen sin
Wan man wölte das man do rin
In ysnen köten schmyden sollt
Die kunst er sy lernen wollt
Des möcht er als nit genyeßen
Er entgallt des schedlichen schießen
Des verlor er das leben sin
Hieng do als ein schwyn. —

Den Abschluß bildet die Widmung der Chronik:

Bern und Fryburg nempt von mir zu Dank
Das Gedicht, das ich us minen synen krank
Uch und den eydgenossen zu Ehren
Gemacht han zu Sana in dem land
So ich mine Schüller tett leren. Amen."

Die Antwort auf diese Widmung blieb auf Seite der freiburgischen Ratsherren nicht aus, die dem Chronisten eine Gabe von 6 Gulden (14 Pfd. 10 Schill.) verabreichten.[1]) Es sind überhaupt Hinweise genug vorhanden, welche schließen lassen, daß die freiburgische Behörde in der Regel solchen literar. Bestrebungen sowohl lebhaftes Interesse als auch „klingende" Unterstützung entgegenbrachte. Die Jahrgänge der Seckelmeister Rechnungen führen während des 15. und 16. Jahrhunderts wiederholt solche Schenkungsgelder an Literaten Chronisten, Sänger und Künstler an; insbesondere kehren die Ausgaben an fahrende Sänger, Troubadoure, Reimer und Spielleute immer wieder.[2]) Veit Weber, der Dichter des Murtner-

1) F. St. A., S. R. v. 1500, 2. Sem., Nr. 196.

2) Es möge genügen, folgende Gaben aus den S. R. der Jahre 1495 bis 1500 anzuführen. 1495 wurden zwei fahrende Musiker aus Zürich mit je einem Kleide im Werte von 6 Pfd. 11 Schill. beschenkt; ein Violinkünstler der sich in Freiburg produzierte, erhielt 10 Schill. (F. St. A., S. R., Nr. 185.) 1497, 2. Sem. erhielt ein „Sprecher" 7 Pfd., im 2. Sem. ein solcher aus Augsburg 3 Flor. (S. R., Nr. 187 u. 190). 1498, 2. Sem. schenkte man einem „Sprecher" (Deklamator) von Bremgarten (?) 2 Flor. (4 Pfd., 16 Schill. 80 Pfg.), 1500, 1. Sem. wurden zwei Violinspielern aus Zürich, einem solchen aus St. Gallen und einem blinden Musiker aus Solothurn Geldgeschenke verabreicht (S. R., Nr. 195.) u. a. m.

liedes erhielt einen silbernen Thaler mit dem freiburgischen Wappenbilde im Gewichte von $2^1/_2$ Unzen. Ebenso der Barde des Feldzuges von Hericourt. 1469 erhielt, laut Seckelmeister-Rechnung Nr. 133, der Sänger aus Luzern, der die Reime auf den letzten Krieg dichtete, 35 Schillinge. Ferner Rudolf Montigel für sein Lied auf die Schlacht von Murten 40 Schillinge; ebenso ein Malteser Ritter, der über die Burgunder Kriege geschrieben; ferner Dekan Albrecht von Bonstetten aus Einsiedeln, der dem freiburgischen Rate die Chronik seines Klosters überreichte, 20 Pfd. u. s. f.

Freib. Kunstpflege.

Noch weniger als die literarischen Bestrebungen blieben Pflege und Förderung des Kunstsinns hinter dem industriellen Leben der Stadt zurück. Während das abseits gelegene Altenryf in Kirche und Kloster aus allen christlichen Kunstepochen Formen und Stilvertretungen aufweist — vom archäolog. Tischaltar bis hinauf zum Zopfaltar — hat in der Stadt die Gothik ihre Triumphe gefeiert. Die Losschälung der heutigen Renaissance-Hülle von der am Ende des 12. Jahrhunderts erbauten Liebfrauenkirche würde den alten romanischen Kern der Anlage aufweisen[1]); abgesehen davon aber ist die romanische Bauart spärlich vertreten. Der Hauptanteil des freiburgischen Kunstschaffens fällt der Gothik zu, welche durch den Bau der Stiftskirche von St. Niklaus aus ihren verschiedenen „Lebensaltern" zu uns spricht. Im Jahre 1283 begonnen, hatte die Kirche 200 Jahre später, um 1492, durch den Turmbau einen Abschluß erreicht, in der Gliederung zwar bescheidener als andere bekannte Dome, als Ganzes aber kräftig wirkend. — Daß Freiburg im Stande war, seine architektonischen Kräfte auch auswärts zu verwenden, sehen wir an dem freiburgischen Architekten Ulrich Oensinger, der zuerst an der Erbauung des Ulmerdomes tätig (1390), später den Bau der Liebfrauenkirche in Elsingen unternahm; 1400 wurde er zur Leitung des Straßburger Münsterbaues berufen und schloß seine hervorragende Tätigkeit mit der Erstellung der St. Vincentiuskirche in Bern ab (1421[2]). — Zwei einheimische Freiburger Künstler sind es insbesondere, deren künstle-

---

1) Über die Resultate, der bezügl. Nachforschungen Effmanns vergl. „Freib. Zeitung", Jahrg, 1892, Nr. 85,

2) Vergl. Schmitts Mitteilung im „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit," Novemberheft 1863.

risches Schaffen ihnen stetes Andenken der Nachwelt gesichert: der Sculpteur Hans Geyler und insbesondere der Maler Hans Fries. Letzterer um 1415 in Freiburg geboren, war zu einer Zeit tätig, in der die eine Idee den Künstlerkreis durch das Band der ersten Renaissance vereinigte: scharf gefaßter Gedanke in idealem Formenausdruck. Durch diese Vorzüge hat sich H. Fries in die Nähe der Kunstgrößen eines Dürer oder Holbein gerückt und steht zugleich in der Ausführung und Farbentechnik mustergültig da; in der Kunst, gesättigte Farben durch Lasuren weich und milde zu stimmen. — Seit Ende des 15. Jahrhunderts finden wir (zeitweilig) staatlich besoldete Glasmaler in Ausübung ihres Kunstzweiges. — Als Zeugen der sculpturellen Kunstpflege reden noch heute die meistens aus der Hand des Geyler hervorgegangenen Brunnen mit ihren zum Teil reichen Renaissance-Aufsätzen.

Dieser wenn auch nur rasche und unvollständige Ueberblick über die geistigen Erzeugnisse zeigt, daß die meisten Produkte, insbesondere die literarischen, die Stufe der Mittelmäßigkeit nicht übersteigen. Der Mangel an Fühlung mit hervorragenden Zeitgenossen macht sich bemerkbar; sodann ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, seine politische Lage vor 1481 und insbesondere die Verwicklung in Kriege sowohl dem Schulleben als auch dem geistigen Aufschwunge überhaupt hinderlich waren, geradeso wie in der folgenden Periode durch die Glaubensbewegung die humanistische Geistesblüte rasch abgebrochen ward.